

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Moldau andererseits ist ein sogenanntes gemischtes Übereinkommen, da es sowohl Angelegenheiten regelt, die in die Kompetenz der Europäischen Union fallen, als auch solche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG nicht erforderlich ist. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Das Assoziierungsabkommen entspricht sowohl den grundsätzlichen Interessen der Union als auch denen der Republik Österreich. Das Europäische Parlament hat am 13. November 2014 seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt.

Die Verhandlungen über dieses umfassende und ehrgeizige Abkommen zwischen der EU und der Republik Moldau wurden im Januar 2010 eröffnet. Im Februar 2012 haben die EU und die Republik Moldau außerdem Verhandlungen über eine vertiefte und umfassende Freihandelszone (Deep and Comprehensive Free Trade Area - DCFTA) eingeleitet, die einen wesentlichen Bestandteil des Assoziierungsabkommens darstellt. Am 29. November 2013 haben die Europäische Union und die Republik Moldau das Assoziierungsabkommen, einschließlich des Teils, der die DCFTA betrifft, paraphiert. Die Unterzeichnung fand am 27.6.2014 statt.

Die allgemeinen Ziele der Assoziation konzentrieren sich auf die Förderung der schrittweisen Annäherung zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage gemeinsamer Werte, die Stärkung des Rahmens für einen verstärkten politischen Dialog sowie die Förderung, Erhaltung und Stärkung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension.

Weitere Ziele sind die Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und damit für die schrittweise wirtschaftliche Integration der Republik Moldau in den EU-Binnenmarkt in ausgewählten Bereichen, die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit zwecks Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Im Abkommen werden die Ziele eines verstärkten *politischen Dialogs* dargelegt, der auf die Förderung der schrittweisen Konvergenz in Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik ausgerichtet ist. Das Abkommen sieht ferner Dialog und Zusammenarbeit im Bereich der internen Reformen auf der Grundlage der gemeinsam von den Vertragsparteien festgelegten Grundsätze vor. Andere Bestimmungen betreffen die Intensivierung des Dialogs im Bereich der Außen- und Sicherheitspolitik, einschließlich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP).

Im Bereich Recht, Freiheit und Sicherheit wird der Rechtsstaatlichkeit und der Stärkung der Justizinstitutionen und der Rechtspflege große Bedeutung beigemessen.

Das Assoziierungsabkommen sieht ferner eine große Bandbreite von Kooperationsbereichen vor, wobei das Hauptaugenmerk auf der Unterstützung wesentlicher Reformen, auf wirtschaftlicher Erholung und Wirtschaftswachstum sowie auf Governance und der sektoralen Zusammenarbeit in zahlreichen Bereichen liegt - dazu zählen u. a. Energie, Verkehr, Umweltschutz, Industriepolitik und Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung.

Auf längere Sicht wird die stärkere wirtschaftliche Integration der Republik Moldau mit der EU aufgrund der DCFTA das Wirtschaftswachstum des Landes erheblich stimulieren. Als Kernstück des Assoziierungsabkommens wird die Freihandelszone den Unternehmen sowohl in der EU als auch in der Republik Moldau neue Möglichkeiten eröffnen und eine echte wirtschaftliche Modernisierung und die Integration mit der EU fördern.

Seit 1. September 2014 werden im Einklang mit Artikel 464 des Assoziierungsabkommens gewisse Teile des Abkommens vorläufig angewendet, allerdings nur insoweit, als sie sich auf Angelegenheiten erstrecken, die in die Zuständigkeit der Union fallen. Die vorläufige Anwendung soll zur Ausgewogenheit der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen und gemeinsamen Werte beitragen und entspricht dem gemeinsamen Wunsch der EU und der Republik Moldau, mit der Um- und Durchsetzung bestimmter

Teile des Abkommens zu beginnen, damit die Reformen in bestimmten Sektoren bereits vor Abschluss des Abkommens Wirkung zeigen können.

Besonderer Teil

Zur Präambel

In der Präambel werden die gemeinsamen Werte, auf die sich die EU stützt, namentlich Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit als Kernstück der mit diesem Abkommen angestrebten politischen Assoziation und wirtschaftlichen Integration festgeschrieben.

Zu Art. 1: Ziele

Zu den in Art. 1 aufgezählten Zielen gehören die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, die Schaffung der Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen und die Förderung von Frieden und Stabilität in ihrer regionalen und internationalen Dimension.

Titel I – Allgemeine Grundsätze

Zu Art. 2:

In Art. 2 werden die Achtung der demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Bekenntnis zu den Prinzipien der freien Marktwirtschaft und der Rechtsstaatlichkeit sowie die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen als allgemeine Grundsätze des Abkommens festgelegt.

Titel II – Politischer Dialog und Reformen, Zusammenarbeit im Bereich der Aussen- und Sicherheitspolitik

Zu Art. 3-4: Ziele des politischen Dialogs, interne Reformen

Durch den politischen Dialog sollen die internationale Stabilität und Sicherheit auf der Grundlage eines wirksamen Multilateralismus gefördert werden. Die Vertragsparteien wollen bei internen Reformen zur Entwicklung und Konsolidierung der demokratischen Institutionen und zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Korruptionsbekämpfung zusammenarbeiten.

Zu Art. 5: Außen- und Sicherheitspolitik

Ziel ist eine schrittweise Heranführung der Republik Moldau an die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU und das Erreichen einer Konvergenz zwischen den Vertragspartnern in diesem Bereich.

Zu Art. 6: Internationaler Strafgerichtshof

Im Abs. 1 erneuern die Vertragsparteien ihr Bekenntnis zur Bekämpfung von Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen, die die internationale Gemeinschaft in ihrer Gesamtheit betreffen. Durch den Gemeinsamen Standpunkt 2003/444/GASP des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof (IStGH), samt Aktionsplan zur Umsetzung desselben, haben sich die EU-MS verpflichtet, die effiziente Arbeitsweise des Gerichtshofs zu unterstützen und die universelle Unterstützung für ihn zu fördern. Die EU trägt diesen Zielen unter anderem dadurch Rechnung, dass gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe geleistet wird und dass in allen Abkommen der EU mit Drittstaaten eine Klausel zum internationalen Strafgerichtshof aufgenommen wird.

Zu Art. 7: Konfliktverhütung und Krisenmanagement

Art. 7 führt dazu spezifische Maßnahmen zur Ausgestaltung einer praktischen Zusammenarbeit zum Erreichen dieses Zieles in Bezug auf Konfliktprävention und Krisenbewältigung aus.

Zu Art. 8: Regionale Stabilität

Im August 1991 erklärte sich die ehemalige Moldauische Sowjetrepublik als „Republik Moldau“ für unabhängig und trat aus der Sowjetunion aus, woraufhin das großteils russisch-sprachige Transnistrien die Unabhängigkeit sowohl von der Sowjetunion als auch von Moldau ausrief. Das Regime in Transnistrien lebt von Russischer Unterstützung, dennoch hat auch Russland Transnistrien nie politisch anerkannt. Von zentraler Bedeutung für die Zukunft der Region und damit des Reintegrationsprozesses wird der politische Wille der Konfliktparteien sein.

Ein besonderer Streitpunkt zw. Chişinău und Tiraspol ist die Personenkontrolle im Verkehr über den Dnjester, die einerseits für die EU-Visaliberalisierung erforderlich ist, aber nicht zu einer Verfestigung der Demarkationslinie führen soll. Zudem befürchtet Transnistrien massive Wirtschaftsnachteile nach Inkrafttreten des EU - Freihandelsabkommens (DCFTA). Eine Mitbeteiligung am DCFTA kann sich die Führung in Tiraspol bisher nicht vorstellen.

Vier Runden der Gespräche im 5+2 Format (die beiden Konfliktparteien, OSZE, Russland, Ukraine als Mediatoren sowie EU und USA als Beobachter) fanden seit Ende 2011 bisher in Wien statt (zuletzt 5./6. Juni 2014).

Zu Art. 9: Massenvernichtungswaffen (MVW)

Die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen (MVW) ist ein wichtiges EU-Anliegen und stellt auch bei den Verhandlungen mit Drittstaaten ein grundlegendes Kriterium für die Union dar. In Art. 9 Abs. (1) wird somit beiderseits festgestellt, dass die Weitergabe von MVW und Trägermitteln – sowohl an staatliche als auch an nichtstaatliche Akteure – eine der größten Gefahren für die internationale Stabilität und Sicherheit ist.

Zur Integration der EU Nonproliferationspolitik in die allgemeinen Beziehungen zu Drittstaaten hat die EU überdies bereits im November 2003 beschlossen, eine „Nichtverbreitungsklausel“ in alle Drittstaatenabkommen aufzunehmen. In Art. 9 Abs. (1) 2. Satz kommen daher die Parteien überein, zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme zu leisten, indem sie ihre bestehenden rechtlichen und anderen Verpflichtungen bezüglich Abrüstung und Nichtverbreitung vollständig erfüllen. Dieser Teil des Abkommens stellt ein „wesentliches Element“ dar. Bei Nichtbeachtung könnte das zur Suspendierung des gesamten Abkommens führen.

Der EU Rat hat mit dem gemeinsamen Standpunkt vom 17. November 2003 (2003/805/GASP) zur „weltweiten Anwendung und Stärkung von multilateralen Übereinkünften im Bereich der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und Trägermitteln“ konkret Stellung bezogen. Dieser gemeinsame Standpunkt dient folgenden Zielen (Art. 1):

- der Förderung der Universalisierung nachstehender multilateraler Übereinkünfte: Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NPT), IAEA Sicherheitskontrollabkommen (Safeguards Agreement), IAEA-Zusatzprotokolle (Additional Protocols), Chemiewaffenübereinkommen (CWK), Übereinkommen über das Verbot biologischer Waffen und von Toxinwaffen (BTWC), Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen, und
- der Förderung des baldigen Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT).

Art. 9 Abs. (2) legt dementsprechend für die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verbreitung von MVW und Trägermitteln fest, dass die Vertragsparteien es unternehmen alle „sonstigen“ – d.h. für die jeweilige Vertragspartei noch nicht rechtlich bestehenden – einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente zu unterzeichnen, zu ratifizieren bzw. ihnen beizutreten und sie vollständig umzusetzen. Außerdem richten die Vertragsparteien ein wirksames System einzelstaatlicher Ausfuhrkontrollen ein, inklusive Endverwender-Kontrollen sowie zivil- und strafrechtliche Sanktionen für Verstöße dagegen.

Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien mit Art. 9 Abs. (3) die Begleitung und Festigung der genannten Elemente durch ihren politischen Dialog.

Zu Art. 10: Ausfuhrkontrollen für Kleinwaffen, leichte Waffen (KLW) und konventionelle Waffen

Die Europäische Union ist bestrebt, in Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen jeweils auch eine Klausel über die Bekämpfung einer destabilisierenden Anhäufung und unkontrollierten Weitergabe von Klein- und Leichtwaffen aufzunehmen, da diese die regionale Stabilität, die Sicherheit und nachhaltige Entwicklung gefährden. Um der von KLW ausgehenden Bedrohung effizient entgegenzutreten zu können, legt die EU in den oz. Abkommen den Schwerpunkt auf eine kohärente Kombination von relevanten Instrumentarien, die über einen rein militärischen Fokus hinausgehen. Basis für die Zusammenarbeit ist die gemeinsame Anerkennung der Problemlage in Art. 10 Abs. (1).

In Art. 10 Abs. (2) kommen die EU und Moldau überein, die internationalen Verpflichtungen im Bereich KLW zu erfüllen. Für die EU bildet die 2002 angenommene Gemeinsame Aktion (2002/589/PESC) die Ausgangsbasis für bisherige konkrete Aktionen im OSZE-Raum sowie in anderen Kontinenten und Regionen. Sie verfügt über drei Schwerpunkte: Bekämpfung der Anhäufung und Verbreitung/Weitergabe von KLW, Unterstützung des Abbaus der Waffenbestände auf ein den Sicherheitserfordernissen entsprechendes Niveau bzw. Unterstützung bei der Lösung von Problemen, die aus der destabilisierenden Anhäufung von KLW resultieren.

Die 2006 verabschiedete „Strategie der EU zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit“ ergänzt die Gemeinsame Position durch die Entwicklung neuer Aktionsbereiche und geographischer Positionierungen. Die Europäische Sicherheitsstrategie aus dem Jahr 2003 zählt zudem 5

Herausforderungen – Terrorismus, Verbreitung von MVW, regionale Konflikte, Zerfall von Staatsgewalt, organisierte Kriminalität – auf, in denen Anhäufung und unkontrollierte Weitergabe von K LW eine zentrale Rolle einnehmen, wie auch in der angestrebten Klausel zu Besitz und Weitergabe von K LW in Assoziierungs-, Partnerschafts- u. Kooperationsabkommen. In Rahmenabkommen mit Moldau sollen somit illegale Vermittlungsgeschäfte bzw. illegale Transfers (d.h. beides unkontrollierte Weitergabe) thematisiert werden.

Die unkontrollierte Anhäufung von Klein- und Leichtwaffen hat in den letzten Jahren vor allem in Afrika zur Destabilisierung ganzer Regionen und zu besonders zahlreichen Opfern, vor allem auch unter der Zivilbevölkerung geführt. Jedes Jahr sterben zwischen 300.000 und 500.000 Menschen, mehrheitlich Zivilpersonen, durch Klein- und Leichtwaffen. In den heutigen Konflikten werden primär Klein- u. Leichtwaffen aus leicht zugänglichen Beständen aus der Zeit des Kalten Krieges zum Einsatz gebracht, in erster Linie von paramilitärischen Gruppen. Aus diesen Gründen wird in Art. 10 des Assoziierungsabkommens mit Moldau auch das Ziel der Umsetzung des einschlägigen Aktionsprogramms der Vereinten Nationen (UNPoA) festgehalten. In diesem Zusammenhang legt die EU auch Wert darauf, K LW-exportierende Länder von der Beachtung und Notwendigkeit strenger Ausfuhrkriterien zu überzeugen, wo für die EU auch die verschärfte Ausfuhrkontrollen und die Überwachung internationaler Sanktionsmaßnahmen einen hohen Stellenwert einnehmen. Art. 10 Abs. (3) verpflichtet die EU und Moldau zur Zusammenarbeit im Bereich K LW.

Der Gemeinsame Standpunkt 2008/944/GASP enthält politisch verbindliche Richtlinien für die nationalen Behörden der EU-MS, die diese bei der Beurteilung von Anträgen zum Export konventioneller Waffen zu berücksichtigen haben. Im Rahmen von Outreach Aktivitäten findet ein regelmäßiger Gedankenaustausch zwischen Exportkontrollexperten aus der EU und Moldau statt.

Zu Art. 11: Internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenzuarbeiten. Diese Kooperation soll im Einklang mit dem Völkerrecht, den einschlägigen VN-Resolutionen, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht erfolgen.

In Abs. 2 wird als Zweck der Zusammenarbeit insbesondere die Vertiefung des internationalen Konsenses über die Bekämpfung des Terrorismus, einschließlich einer Legaldefinition terroristischer Handlungen und der Einigung über das Umfassende Übereinkommen über den internationalen Terrorismus, das im Rahmen der Generalversammlung der Vereinten Nationen verhandelt wird, hervorgehoben.

In Abs. 3 verpflichten sich die Vertragsparteien zum Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze im Einklang mit dem Völkerrecht und den internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien.

Titel III – Freiheit, Sicherheit und Recht

Zu Art. 12: Rechtsstaatlichkeit

In diesem programmatischen Artikel unterstreichen die Vertragsparteien die Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für die Zusammenarbeit im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, wobei der Zugang zum Recht und das faire Verfahren beispielhaft genannt sind. In Abs. 2 wird das Funktionieren der rechtsstaatlichen Institutionen als Zielsetzung und im Abs. 3 die Achtung der Menschenrechte als Richtschnur für die Zusammenarbeit genannt.

Zu Art. 13: Schutz personenbezogener Daten

In diesem Artikel sowie in Anhang I, auf den Absatz 2 verweist, wird der Schutz der personenbezogenen Daten geregelt. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung eines hohen Datenschutzniveaus, das insbesondere auch das der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, umfasst (vgl. Anhang I, Z 1). Zumal diese Unionsrechtsakte ausdrücklich als Mindestniveau für die Durchführung dieses und anderer Abkommen zwischen den Vertragsparteien festgelegt werden (vgl. Anhang I, Z 1), ist eine Unterschreitung der dort festgelegten datenschutzrechtlichen Standards jedenfalls ausgeschlossen.

Die in Anhang I genannte Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, hat der EuGH mit Urteil vom 8. April 2014 in den verbundenen Rechtssachen C-293/12 und C-594/12, für ungültig erklärt und ist daher nicht mehr anzuwenden.

Zu Art. 14: Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzmanagement

In Abs. 1 unterstreichen die Vertragsparteien die Bedeutung einer gemeinsamen Steuerung der Migrationsströme zwischen ihren Hoheitsgebieten und intensivieren den umfassenden Dialog zu allen migrationsrelevanten Themen (illegale Migration, Flüchtlingsströme, Menschen-smuggel und -handel usw.).

Gemäß Abs. 2 soll die Zusammenarbeit auf einer spezifische Bedarfsanalyse beruhen und sich insbesondere auf die Hauptursachen der Migration und deren Konsequenzen, die Ausarbeitung von nationalen Rechtsvorschriften im Bereich des internationalen Schutzes, Zulassungsregelungen, die Integration von Ausländern mit legalem Wohnsitz sowie Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die Verhinderung illegaler Einwanderung, von Schleuserkriminalität und Menschenhandel einerseits, sowie andererseits für den Opferschutz, die Förderung der Rückkehr illegaler Migranten und schließlich auch das Grenzmanagement (auch Zusammenarbeit auch mit FRONTEX) beziehen.

Durch die Zusammenarbeit kann auch zirkuläre Migration zum Nutzen der Entwicklung erleichtert werden. (Abs. 3)

Zu Art. 15: Freizügigkeit

Zur Erleichterung der Gewährleistung der in Abs.1 verlangten vollen Umsetzung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt haben die österreichische Bundesregierung und die Regierung der Republik Moldau ein Durchführungsprotokoll abgeschlossen, das am 6. November 2010 in Kraft getreten ist (BGBl. III Nr.128/2010 i.d.F. BGBl. III Nr.124/2011)

Die Bestimmung in Abs. 1 betreffend die volle Umsetzung des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen und am 27. Juni 2012 geänderten Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Moldau über Erleichterungen bei der Erteilung von Visa ist insoweit bereits hinfällig, als die gemäß Abs. 2 erforderlichen Voraussetzungen für die Befreiung von der Visumpflicht durch die Erfüllung des diesbezüglichen Aktionsplanes bereits gegeben sind. Auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 259/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Abl. L 105/9 vom 8. April 2014), die am 28. April 2014 in Kraft getreten ist, sind Staatsangehörige der Republik Moldau, die Inhaber biometrischer Reisepässe sind, die im Einklang mit den Normen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ausgestellt wurden, mittlerweile bereits von der Visumpflicht für kurzfristige Aufenthalte im Schengenraum befreit.

Zu Art. 16: Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, der Korruption und anderer illegaler Aktivitäten

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, bei der Prävention und Bekämpfung aller Formen von organisierten und sonstigen kriminellen und illegalen Aktivitäten zusammenzuarbeiten. Demonstrativ werden Schleuserkriminalität und Menschenhandel, Schmuggel von und illegaler Handel mit Waren wie kleinen Waffen und illegalen Drogen, Wirtschafts- und Finanzkriminalität, darunter Fälschungsdelikte, Steuerbetrug und Betrug im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen sowie im Zusammenhang mit von internationalen Gebern finanzierten Projekten, aktive und passive Korruption, Urkundenfälschung und Abgabe falscher Erklärungen und Cyberkriminalität aufgezählt.

In Abs. 2 wird die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Vertragsparteien auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene vereinbart. Dazu zählt die Vertiefung der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Polizeiamt (Europol). Auf einschlägige internationale Standards, insbesondere das Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen drei Protokolle, das Übereinkommen der VN gegen Korruption und die einschlägigen Übereinkünften des Europarates über die Verhütung und Bekämpfung von Korruption, wird verwiesen.

Zu Art. 17: Drogenbekämpfung

In Abs. 1 legen die Vertragsparteien fest, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse zur Gewährleistung eines ausgewogenen und integrierten Vorgehens in Drogenfragen zusammenzuarbeiten. Als Ziele werden die Stärkung der Strukturen für die Bekämpfung illegaler Drogen, die Verringerung des Angebots an, des Handels mit und der Nachfrage nach illegalen Drogen, die Bewältigung der gesundheitlichen und sozialen Folgen sowie die wirksame Verhinderung der Abzweigung chemischer

Ausgangsstoffe, die bei der illegalen Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden, genannt.

Gemäß Abs. 2 werden die Vertragsparteien Methoden der Zusammenarbeit vereinbaren. Grundsätze der Maßnahmen sollen sich an den einschlägigen internationalen Übereinkünften, der Drogenstrategie der EU (2013-2020) und der Politischen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage der 20. Sondertagung der VN-Generalversammlung zum Thema Drogen vom Juni 1998 orientieren.

Zu Art. 18: Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus

In Abs. 1 wird Zusammenarbeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vereinbart.

Laut Abs. 2 ermöglicht diese Zusammenarbeit Informationsaustausch. Auf Normen der FATF wird verwiesen.

Zu Art. 19: Bekämpfung des Terrorismus

Zusätzlich zu der in Art. 11 festgelegten Zusammenarbeit bei der Prävention und Bekämpfung des Terrorismus wird Zusammenarbeit bei der Prävention und Verfolgung terroristischer Handlungen vereinbart. Diese Kooperation soll ebenfalls im vollen Einklang mit dem Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsrecht und dem humanitären Völkerrecht sowie innerstaatlichen Rechtsvorschriften erfolgen. Auf die einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats wird verwiesen. Folgende Bereiche werden hervorgehoben: Informationsaustausch über terroristische Gruppen und die sie unterstützenden Netze; Meinungs- und Erfahrungsaustausch und Austausch über bewährte Methoden zum Schutz der Menschenrechte.

Zu Art. 20: Justizielle Zusammenarbeit

Die engere Bindung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Republik Moldau erfordert auch im Bereich der Zivilgerichtsbarkeit die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen sowohl in vermögensrechtlichen Zivil- und Handelssachen als auch in Angelegenheiten der Personensorge für nicht voll geschäftsfähige Personen, insbesondere für Kinder. Die einer einheitlichen, voraussehbaren und leicht vollziehbaren Lösung der grenzüberschreitenden Fragen am besten entsprechenden Rechtsquellen sind aber jeweils die einschlägigen Haager Übereinkommen, deren Beitritt und Implementierung zu fördern sein wird.

Nach Abs. 2 werden sich die Vertragsparteien um Verbesserung der Zusammenarbeit durch Rechtshilfe in Strafsachen bemühen, wobei dies vor allem im Wege der bereits bestehenden multilateralen Übereinkommen geschehen soll, die es im Rahmen der UN und des Europarates gibt. Erwähnt ist auch eine engere Zusammenarbeit mit EUROJUST. In diesem Sinn hat EUROJUST mittlerweile mit der Republik Moldau ein Abkommen über die Zusammenarbeit geschlossen.

Titel IV – Wirtschaftliche und sonstige sektorale Zusammenarbeit

Kapitel 1 – Reform der öffentlichen Verwaltung

Zu Art. 21-23:

Die in Kapitel 1 von Titel IV geregelte Zusammenarbeit zielt auf die Verbesserung und Erhöhung der Verwaltungskapazität der staatlichen Institutionen der Republik Moldau ab durch Unterstützung entsprechender Verwaltungsreformen und der Modernisierung des öffentlichen Dienstes auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung.

Kapitel 2 – Wirtschaftlicher Dialog

Zu Art. 24-26:

Das Verständnis der Grundlagen der jeweiligen Wirtschaft soll durch Zusammenarbeit (Austausch makroökonomischer Aussichten und die Strategien, usw.) und regelmäßigen Dialog verbessert werden, um Reformen voranzubringen.

Kapitel 3 – Gesellschaftsrecht, Rechnungslegung und Prüfung sowie Corporate Governance

Zu Art. 27-30:

Wirksame Regelungen sind in diesem Bereich entscheidend für die Errichtung einer voll funktionsfähigen Marktwirtschaft und für die Förderung des Handels. Ziel der Vertragsparteien ist es, Informationen und Fachwissen über bestehende Systeme und einschlägige neue Entwicklungen in diesen Bereichen auszutauschen.

Kapitel 4 – Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit

Zu Art. 31-34:

Die Vertragsparteien verstärken ihren Dialog und ihre Zusammenarbeit auf den Gebieten Beschäftigung, Sozialpolitik und Chancengleichheit. Die Kooperation stützt sich auf den Austausch von Informationen und bewährten Methoden, u.a. in den Bereichen Armutsminderung, Förderung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen und effizienter Arbeitsvermittlungsdienste, die Förderung sozialer Sicherungssysteme, die effiziente Steuerung von Arbeitsmigration, Chancengleichheit mit dem Ziel der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Bekämpfung jeder Art von Diskriminierung oder die Stärkung der Beteiligung der Sozialpartner sowie die Förderung des sozialen Dialogs.

Die Einbeziehung aller relevanten Interessenvertreter insbesondere der Sozialpartner in die Politikgestaltung wird gefördert. Auch wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit in beschäftigungs- und sozialpolitischen Fragen in allen zuständigen Gremien und Organisationen angestrebt.

Zu Art. 35-36:

Die Vertragsparteien fördern die soziale Verantwortung und Rechenschaftspflicht von Unternehmen und unterstützen verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

Zu Art. 37:

Die Republik Moldau nähert ihre Rechtsvorschriften den genannten EU Vorschriften und internationalen Übereinkünften in den Bereichen Arbeitsrecht und Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie, Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung der Geschlechter an.

Kapitel 5 – Verbraucherschutz

Zu Art. 38-40:

Der Verbraucherschutz ist in zahlreichen Bereichen des Abkommens angesprochen (vgl. Kapitel 5; Anhang IV), das Abkommen sollte sich insgesamt positiv auf den Konsumentenschutz auswirken.

Grundlegendes Ziel dieser Bestimmungen des Abkommens ist die Sicherstellung eines hohen Verbraucherschutzniveaus und die Annäherung des Verbraucherrechts der Republik Moldau an die verwaltungs- und zivilrechtlichen Verbraucherschutzvorschriften des Unionsrechts. Vorrangiges Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist die entsprechende Modifikation des Verbraucherrechts der Republik Moldau durch Anpassung an die im Anhang IV angeführten Rechtsvorschriften. Darüber hinaus werden in Artikel 39 weitere Maßnahmen zur Förderung dieses Ziels genannt, wie etwa Informationsaustausch, Aufklärung von Verbrauchern, Fortbildungsmaßnahmen und Unterstützung von Verbraucherorganisationen.

Kapitel 6 – Statistik

Kapitel 6 Statistik regelt die Möglichkeiten in Bezug auf eine Zusammenarbeit der Vertragsparteien auf dem Gebiet der Statistiken. Das nationale Statistiksystem der Republik Moldau soll schrittweise im Rahmen dieser Zusammenarbeit an das Europäische Statistische System (ESS) angenähert werden.

Der Bedarf an vergleichbaren Statistiken auf EU-Ebene führte zum schrittweisen Aufbau des ESS, hierbei handelt es sich um eine Partnerschaft der statistischen Stelle der Union, d. h. der Europäischen Kommission (Eurostat), mit den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen, die in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken zuständig sind. Die Arbeiten des ESS werden auch mit internationalen Organisationen wie der OECD, der UNO, dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank abgestimmt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken wurde unter anderem auch dem ESS ein aktueller Rechtsrahmen gegeben, in dem die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken normiert wurde. In dieser Verordnung findet sich in den Erwägungsgründen, dass es wichtig ist, eine enge Zusammenarbeit und angemessene Koordination zwischen dem ESS und anderen Akteuren des internationalen statistischen Systems zu gewährleisten, um die Verwendung internationaler Konzepte, Klassifizierungen und Methoden insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung einer größeren Kohärenz und einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken auf globaler Ebene zu fördern. Diesem Anspruch wird durch „Kapitel 6 – Statistik“ des Assoziierungsabkommens Rechnung getragen, da die Zusammenarbeit der Vertragsparteien unter anderem auch das langfristigen Ziel verfolgt, zeitnah international vergleichbare, zuverlässige statistische Daten bereitzustellen. Das statistische System der Republik Moldau soll in Zukunft in die Lage versetzt werden, national als auch den Bürgern, Unternehmen und Entscheidungsträgern in der EU relevante statistische Daten bereitzustellen, die den Anforderungen des EU-Besitzstandes im Bereich der Statistik entsprechen.

Zu Art. 41:

Art. 41 betont die Wichtigkeit der Schaffung eines nachhaltigen, effizienten und fachlich unabhängigen nationalen Statistiksystems, welches nicht nur der Republik Moldau sondern auch der EU dienen soll. Die für eine international qualitativ hochwertige Statistikerstellung relevanten Prinzipien und Grundlagen werden in diesem Artikel näher ausgeführt.

Zu Art. 42:

Art. 42 definiert die Ziele und weist unter anderem auch explizit auf die Annäherung des nationalen Statistiksystems der Republik Moldau an das ESS hin.

Zu Art. 43:

Art. 43 führt die Statistikbereiche, auf die sich die Zusammenarbeit konzentrieren wird, an.

Zu Art. 44:

Das nationale Statistiksystem der Republik Moldau soll an die Anforderungen des EU-Besitzstandes im Bereich der Statistik herangeführt werden. Insbesondere auch im Bereich der Verwendung von Verwaltungsunterlagen ist eine Expertise der Mitgliedsländer des ESS vorhanden. Für viele EU-MS ist der Zugriff auf Verwaltungsunterlagen bereits eine nicht wegzudenkende Methode, um den Beantwortungsaufwand für die Respondenten möglichst gering zu halten. Der Grundsatz der Verwendung von Verwaltungsunterlagen als Maßnahme zur Respondentenentlastung spiegelt sich auch in Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken wider.

Zu Art. 45:

Der unter diesem Artikel angeführte regelmäßige Dialog unterstützt die Vertragspartner dabei, eine größere Kohärenz und einer besseren Vergleichbarkeit der Statistiken zu erzielen. Auch die mögliche Teilnahme an Maßnahmen, die im Rahmen des ESS angeboten werden, assistiert der Republik Moldau bezüglich ihres Zieles, ein nachhaltiges, effizientes und fachlich unabhängiges nationales Statistiksystems zu entwickeln.

Zu Art. 46:

Die Festlegung eines Programmes für die schrittweise Annäherung der Rechtsvorschriften der Republik Moldau an den EU-Besitzstand ermöglicht es auch, die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen zu überprüfen. Um von einem gesicherten EU-Besitzstand auszugehen, der auch für die Republik Moldau übersichtlich und leicht zugänglich ist, wird dieser im Statistical Requirements Compendium niedergelegt, der jährlich zu aktualisieren ist.

Kapitel 7 – Verwaltung der öffentlichen Finanzen: Haushaltspolitik, interne Kontrolle, Finanzinspektion und externe Prüfung**Zu Art. 47–51:**

Die genannten Artikel haben keine Auswirkungen auf das EU-Budget und besagen im Wesentlichen, dass Moldau seine Standards denen der EU (bzw. internationale Standards) anpassen soll. Hilfe dazu soll durch Austausch von Informationen, Erfahrungen, Personal und gemeinsame Schulungen kommen:

In **Artikel 47** wird festgehalten, dass sich die Zusammenarbeit auf die unter dieses Kapitel fallenden Gebiete bezieht und auf die Umsetzung internationaler Standards sowie bewährter Methoden der EU abstellt. Damit soll zur Entwicklung eines modernen Systems für die Verwaltung der öffentlichen Finanzen in der Republik Moldau, welches auf den in der EU und auf internationaler Ebene geltenden Grundsätzen der Transparenz, Rechenschaftspflicht, Sparsamkeit, Effizienz und Wirksamkeit baut, beigetragen werden.

In den **Artikeln 48-50** werden in weiterer Folge die Zusammenarbeitsbereiche und deren Umfang umrissen. Dies sind erstens die Haushalts- und Rechnungslegungssysteme, zweitens die Interne Kontrolle, Finanzinspektion und externe Prüfung sowie drittens die Bekämpfung von Betrug und Korruption. **Artikel 51** verweist noch auf einen regelmäßigen Dialog.

Zu Art. 48:

Die Zusammenarbeit mit der Republik Moldau soll auch der Angleichung der Vorschriften zum Haushaltswesen dienen. In diesem Bereich, der die Planung ebenso wie den Vollzug der Haushaltsvorschriften betrifft und dabei sowohl die Verrechnung wie auch die laufende und nachträgliche Kontrolle, ist eine Harmonisierung gemäß internationaler Standards und gelebter Übung im öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten anzustreben.

Ein Teilaspekt davon ist die mehrjährige Haushaltsplanung, die sich in der Europäischen Union schon lange bewährt hat und auch von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten praktiziert wird. Gleiches gilt für das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand im Sinne der durch den *acquis communautaire* sichergestellten Transparenz, Effizienz und rechtsstaatlichen Überprüfbarkeit.

Zur Unterstützung der Ziele soll es neben Informationsaustauschen auch zum temporären Austausch von Personal zwischen den Vertragspartnern sowie gemeinsamen Schulungen kommen.

Zu Art. 49:

Im Rahmen der Zusammenarbeit sollen auch die internen Kontrollsysteme der zentralstaatlichen und lokalen Behörden verbessert werden, indem eine unabhängige interne Prüfungsstelle eingerichtet wird, die den internationalen Normen und bewährten Methoden innerhalb der EU entspricht.

Daneben ist ein Finanzinspektionssystem zur Überwachung der Einnahmen und Ausgaben der Republik Moldau einzurichten. Dieses kann auch das interne Kontrollsystem ergänzen, ohne jedoch zu redundanten Kompetenzverdoppelungen zu führen.

Zu Art. 50:

Die Vertragsparteien vereinbaren Zusammenarbeit in den Bereichen Informations- und Erfahrungsaustausch, Verbesserung der Methoden in der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung sowie Zusammenarbeit mit den zuständigen EU-Einrichtungen im Zusammenhang mit der Verwaltung und Kontrolle von EU-Mitteln.

Zu Art. 51:

Es wird festgelegt, dass ein regelmäßiger Dialog über die in diesem Kapitel (Kapitel 11) abgehandelten Themen stattfinden soll.

Kapitel 8 – Steuern

Zu Art. 52-57:

Festzuhalten ist, dass die „Good Governance“ Initiative der Europäischen Kommission entlang einer Musterformulierung entsprechende Bestimmungen in den Abkommen der Europäischen Union mit Drittstaaten vorgesehen werden soll:

In **Artikel 53** werden die Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich anerkannt und deren Umsetzung zugesagt. Zu diesem Zweck wird unbeschadet der Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit verbessert.

In **Artikel 54** wird festgehalten, dass durch eine Verstärkung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Vertragsparteien, eine wirksamere Bekämpfung von Steuerbetrug erwartet werden kann. Zum Zweck der Bekämpfung von Betrug und Schmuggel bei insbesondere gut transportablen Waren wie Tabakwaren oder Alkoholika, soll durch die Anhebung der betreffenden Steuersätze zu deren Eindämmung, was auch im Einklang mit Initiativen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums einhergeht, beigetragen werden (**Artikel 55**).

In **Artikel 56** wird auf einen hierzu regelmäßig stattfindenden Dialog verwiesen.

Artikel 57 hält fest, dass eine Annäherung der Struktur der Steuervorschriften der Republik Moldau an jene der Europäischen Union eine Vereinfachung bei der Zusammenarbeit erwarten lässt.

Kapitel 9 - Finanzdienstleistungen

Zu Art. 58-61:

In den **Artikeln 58 – 61** wird die Bedeutung der Zusammenarbeit im Finanzdienstleistungsbereich für eine funktionsfähige Marktwirtschaft und zur Förderung des Handels unterstrichen. Dabei soll die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden gefördert und die Verwaltungskapazität dieser ausgebaut werden. Ferner wir sich die Republik Moldau an die sich den in Anhang XXVIII-A genannten EU-Rechtsvorschriften annähern.

Kapitel 10 – Industrie- und Unternehmenspolitik

Zu Art. 62-64:

Der Verwaltungs- und Regelungsrahmen für in der Republik Moldau und in der EU tätige moldauische und EU-Unternehmen soll verbessert werden. Von besonderer Bedeutung ist der ständige Dialog in Bereichen wie Strategien zur Förderung von KMU, insbesondere auch Kleinunternehmen, der Austausch von Informationen und bewährten Methoden, Zugang zu Finanzierungsmitteln, usw..

Kapitel 11 – Bergbauerzeugnisse und Rohstoffe**Zu Art. 65-66:**

Zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses, der Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Zusammenarbeit in Nichtenergiefragen, insbesondere in Bezug auf den Abbau von Metallerzen und Industriemineralien, verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit im Bereich der Bergbauindustrie und des Handels mit Rohstoffen durch einen Informationsaustausch über die Entwicklungen in ihrer Bergbau- und Rohstoffindustrie und über Rohstoffhandelsangelegenheiten zur Förderung des bilateralen Austausches.

Kapitel 12 - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung**Zu Art. 67:**

Der Art. sieht die Förderung und Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums durch eine Zusammenarbeit durch fortschreitende Konvergenz der Politik und der Rechtsvorschriften. Die Ländliche Entwicklung als 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union hat in Österreich eine besonders große Bedeutung. Seit dem EU-Beitritt werden in Österreich Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt. Im Jahr 2013 wurden rd. 1.053 Mio. EUR öffentliche Mittel (davon 535 Mio. EUR EU-Mittel) bzw. rd. 60 % der Ausgaben für die GAP dafür aufgewendet. Davon entfallen rd. 787 Mio. EUR auf Zahlungen für Teilnahme an Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL) und die Ausgleichszulage für naturbedingte Nachteile.

Zu Art. 68:

Der Art. bezieht sich auf die Zusammenarbeit durch das gegenseitige Verständnis der Politik zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes; u.a. durch den Ausbau der Verwaltungskapazitäten auf lokaler und zentraler Ebene, Austausch von Wissen und bewährten Methoden für die ländliche Entwicklung, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors, Förderung und Verbreitung von Beratungsdiensten für landwirtschaftliche Erzeuger, Förderung der Qualitätspolitik und der Kontrollmechanismen insbesondere in den Bereichen geografische Angaben und ökologischer Landbau.

- a) Eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum ist ein wesentliches Ziel des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums.
- b) Die Koordination der Umsetzung der Programme für die ländliche Entwicklung erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Wesentliche Umsetzungspartner sind die Ämter der Landesregierungen der Bundesländer und die Agrarmarkt Austria als Zahlstelle. Österreich hat große Erfahrung in der Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen.
- c) Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sowie des nachgelagerten Sektors wird durch verschiedene Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums unterstützt. Die Förderung von Investitionen zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe ist eine der wichtigsten Maßnahmen des Programms, auch für die unter d) bis g) angeführten Bereiche hat Österreich umfangreiche Erfahrung in der Umsetzung EU-kofinanzierter und nationaler Fördermaßnahmen.

Zu Art. 69:

Etablierung eines regelmäßigen Dialoges über die in diesem Kapitel anfallenden Fragen.

Zu Art. 70:

Die Republik Moldau wird ihre Rechtsvorschriften an die in Anhang VII genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte annähern.

Kapitel 13 - Fischerei- und Meerespolitik**Abschnitt 1 - Fischereipolitik****Zu Art. 71:**

Entwicklung und Verstärkung der Zusammenarbeit in den Bereichen Fischerei und Maritime Governance, auch im Hinblick auf eine vertiefte multilaterale Zusammenarbeit. Förderung eines integrierten Konzepts für die nachhaltige Fischerei und Fischereifragen.

Zu Art. 72:

Förderung von verantwortungsvoller, nachhaltiger Bestandsbewirtschaftung auf der Grundlage des Ökosystem-Ansatzes und Zusammenarbeit im Rahmen von regionalen Organisationen auf dem Gebiet der Bewirtschaftung/Erhaltung lebender aquatischer Ressourcen durch gemeinsame Maßnahmen, Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung.

Zu Art. 73:

Der Erfahrungsaustausch und die gegenseitige Unterstützung werden gefördert, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischerei- und Aquakulturressourcen zu sichern. Dazu gehört die Kontrolle der Fischereitätigkeiten inkl. Entwicklung einer zur Kontrollausübung geeigneten Verwaltung und Justiz, die Sammlung von Fischereidaten, die Steigerung der Markteffizienz durch Förderung von Erzeugerorganisationen, durch Verbraucherinformation, Vermarktungsnormen und Rückverfolgbarkeit sowie die Entwicklung einer nachhaltigen Strukturpolitik insb. für Fischwirtschaftsgebiete mit hohem Beschäftigungsniveau an Seen, Flussmündungsgebieten und für Teiche.

Abschnitt 2 - Meerespolitik**Zu Art. 74:**

Entwicklung einer Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung in maritimen Fragen (zB in den Bereichen Fischerei, Verkehr, Umwelt). Unterstützung eines integrierten Ansatzes für maritime Angelegenheiten sowie für das verantwortungsvolle Handeln in der Schwarzmeerregion in den internationalen maritimen Gremien.

Zu Art. 75:

Etablierung eines regelmäßigen Dialoges über die in diesem Kapitel anfallenden Fragen.

Kapitel 14 – Zusammenarbeit im Energiesektor

Die Artikel 76 und 77 regeln die Zusammenarbeit im Energiesektor.

Zu Art. 76:

Im Artikel 76 ist u. a. die Marktintegration angesprochen und es wird auf den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft Bezug genommen.

Zu Art. 77:

Die unter Punkt f) angesprochene Entwicklung und Unterstützung erneuerbarer Energien in ökonomisch und ökologisch vernünftiger Weise liegt auf Linie der EU-Klima- und Energieziele bzw. der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen.

Zu Art. 78:

Dieser Artikel regelt, dass über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen ein regelmäßiger Dialog statt findet.

Zu Art. 79:

Art. 79 verweist auf die in Anhang VIII genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte, an welche die Republik Moldau ihre Rechtsvorschriften annähern wird. Zu diesen zählt u. a. die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.

Kapitel 15 – Verkehr**Zu Art. 80:**

Die Vertragsparteien erweitern und verstärken ihre Zusammenarbeit im Verkehrsbereich, um einen Beitrag zur Entwicklung nachhaltiger Verkehrssysteme zu leisten. Dabei fördern sie effiziente, sichere Beförderungsleistungen sowie die Intermodalität und Interoperabilität der Verkehrssysteme und bemühen sich, die wichtigsten Verkehrsbedingungen zwischen ihren Gebieten zu verbessern.

Zu Art. 81:**Diese Zusammenarbeit umfasst u.a. die folgenden Bereiche:**

- a) Eine nachhaltige nationale Verkehrspolitik, die alle Verkehrsträger umfasst, insbesondere auch im Hinblick auf die Förderung der Einbeziehung von Belangen des Verkehrsbereichs in andere Politikbereiche
- b) Entwicklung von Sektorstrategien, einschließlich zeitlicher Vorgaben und wichtiger Etappenziele

- c) Verbesserung der Infrastrukturpolitik für eine bessere Identifizierung und Evaluierung von Projekten
- d) Entwicklung von Finanzierungsstrategien, die sich auf Instandhaltung, Kapazitätsengpässe und fehlende Anbindungen konzentrieren, sowie Mobilisierung und Förderung einer Beteiligung der Privatwirtschaft
- e) Beitritt zu einschlägigen internationalen Verkehrsorganisationen und -übereinkünften, einschließlich Verfahren für die Sicherstellung einer wirksamen Durchsetzung internationaler Übereinkünfte,
- f) wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und Informationsaustausch
- g) Förderung des Einsatzes von intelligenten Verkehrssystemen und Informationstechnologie bei Management und Betrieb aller Verkehrsträger sowie Unterstützung der Intermodalität und Zusammenarbeit bei der Nutzung von weltraumgestützten Systemen und kommerziellen Anwendungen zur Erleichterung des Verkehrs.

Zu Art. 82:

Ziel der Zusammenarbeit ist ferner die Verbesserung der Verkehrsbedingungen durch Beseitigung aller Hindernisse, und der Ausbau der Infrastruktur vor allem auf den Hauptverkehrsachsen zwischen den Vertragsparteien. Diese Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen, auch zur Erleichterung des Grenzüberschritts, auf regionaler und internationaler Ebene, unter Berücksichtigung aller Regelungen und Übereinkünften, sowie im Rahmen der verschiedenen Verkehrsorganisationen, und unter Einbeziehung von erzielten Fortschritten (z. B.: Verkehrskorridor Europa-Kaukasus-Asien (TRACECA)).

Zu Art. 83:

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Zu Art. 84:

Die Vertragsparteien arbeiten bei der Verbesserung der Verkehrsverbindungen gemäß den in Anhang IX genannten Vorschriften zusammen.

Zu Art. 85:

Die Republik Moldau nimmt eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang XXVIII-D genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Kapitel 16 – Umwelt**Zu Art. 86-91:**

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, das langfristige Ziel der nachhaltigen Entwicklung und der Ökologisierung der Wirtschaft zu erreichen, kommen die EU und die Republik Moldau überein, ihre Zusammenarbeit in Umweltangelegenheiten zu verstärken. Dadurch sollen sich sowohl für BürgerInnen als auch für Unternehmen Vorteile ergeben, wobei die einschlägigen multilateralen Übereinkünfte berücksichtigt werden.

Schwerpunkte der Zusammenarbeit sind Umweltgovernance und horizontale Fragen, Luft- und Wasserqualität, Ressourcenmanagement, Abfall- und Ressourcenmanagement sowie Verbringung von Abfällen, Naturschutz, Verschmutzung durch Industrieanlagen und industrielle Gefahren, Chemikalien, Lärmbelastung, Bodenschutz, städtische und ländliche Umwelt, Umweltgebühren und -abgaben, Überwachungs- und Umweltinformationssysteme, Inspektionen und Durchsetzung von Vorschriften und Öko-Innovationen.

Diese Schwerpunkte werden durch Austausch von Informationen und Fachwissen, gemeinsame Forschung und Informationsaustausch auf dem Gebiet sauberer Technologien, Vorkehrungen für industrielle Gefahren und Industrieunfälle sowie gemeinsame Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt.

Ziel der Zusammenarbeit ist die Entwicklung einer Umweltgesamtstrategie sowie die Entwicklung von Sektorstrategien für ausgewählte Bereiche. Außerdem soll ein regelmäßiger Dialog stattfinden.

Kapitel 17 – Klimaschutz**Zu Art. 92-97:**

Die Vertragsparteien werden ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Klimawandels entwickeln und zu verstärken. Dabei sollen die Interessen der Vertragsparteien sowie bilaterale und multilaterale Verpflichtungen berücksichtigt werden.

Mit der Zusammenarbeit werden Maßnahmen u.a. zur Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, Emissionshandel, Forschung, Entwicklung, Demonstration, Einsatz und Verbreitung von sicheren und nachhaltigen Klimatechnologien, Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in sektorale Politiken sowie Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung gefördert.

Diese Schwerpunkte werden durch Austausch von Informationen und Fachwissen, gemeinsame Forschung auf dem Gebiet sauberer Technologien, Vorkehrungen für industrielle Gefahren und Industrieunfälle sowie gemeinsame Maßnahmen auf regionaler und internationaler Ebene unterstützt.

Konkret sollen eine Gesamtstrategie für den Klimaschutz, Bewertungen der Vulnerabilität und der Anpassungskapazität, nationale Anpassungsstrategie, Strategie für einen CO₂-arme Entwicklung, langfristige Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasen, zur Vorbereitung auf den Emissionshandel, zur Förderung des Technologietransfers, zur Einbeziehung von Klimaschutzbelangen in die sektorale Politik sowie im Zusammenhang mit ozonschichtabbauenden Stoffen entwickelt und durchgeführt werden.

Kapitel 18 – Informationsgesellschaft

Zu Art. 98-102:

In Bezug auf Artikel 98 bis 102 halten die Vertragsparteien fest, dass die Informationsgesellschaft und die digitalen Technologien für die sozio-ökonomische Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind. Im Lichte dessen soll die Zusammenarbeit intensiviert werden, wobei diesbezüglich insbesondere der Austausch von Informationen und bewährten Methoden zur Umsetzung nationaler Initiativen für die Informationsgesellschaft, insbesondere im Bereich Breitbandzugang und Netzsicherheit, sowie zur Förderung eines umfassenden Regelungsrahmens für die elektronische Kommunikation und insbesondere zur Stärkung der Verwaltungskapazitäten der nationalen unabhängigen Regulierungsbehörde, zur Förderung der wirksameren Nutzung der Frequenzressourcen und zur Verbesserung der Interoperabilität angesprochen werden.

Kapitel 19 – Tourismus

Zu Art. 103-106:

In den Artikeln 103-106 des gegenständlichen Abkommens erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Tourismus als Quelle von Wirtschaftswachstum und Selbstbestimmung an. Um die soziale und wirtschaftliche Entwicklung weiter voranzutreiben, vereinbaren sie die Zusammenarbeit zum Austausch von Informationen und Transfer von Knowhow, die Gründung einer strategischen Partnerschaft, die Förderung und Entwicklung von nachhaltigen Tourismusprodukten, die Beseitigung der Schranken für Reisedienstleistungen – insbesondere durch die Entwicklung politischer Strategien, Tourismusbildung und Kapazitätsausbau zur Verbesserung der Dienstleistungsnormen sowie die Beteiligung der lokalen Bevölkerung.

Kapitel 20 – Regionale Entwicklung, grenzübergreifende und regionale Zusammenarbeit

Zu Art. 107-112:

Ziel der bilateralen Zusammenarbeit ist es, Kommunikationskanäle einzurichten und den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen nationalen, regionalen und lokalen Behörden, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren und der Zivilgesellschaft zu verbessern. Dabei stehen Dezentralisierung der Entscheidungsprozesse, Konsolidierung der Partnerschaft zwischen allen Beteiligten sowie Kofinanzierung durch finanzielle Beiträge der an der Durchführung von regionalen Entwicklungsprogrammen Beteiligten im Mittelpunkt. Zweck des Abkommens ist ebenfalls die Intensivierung und Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern und Regionen im Rahmen der EU-Strategie für den Donauraum, indem sie sich unter anderem auf die Verbesserung der Verkehrs- und Energieverbindungen, des Umweltschutzes, der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und der Sicherheit konzentrieren.

Moldau nimmt an der seit 2011 bestehenden EU-Strategie für den Donauraum teil, deren Ziel eine engere Zusammenarbeit zwischen den Anrainerstaaten der Donau ist.

Die Strategie basiert auf den Pfeilern Vernetzung, Umweltschutz, Schaffung von Wohlstand sowie Institutionelle Stärkung, die in Prioritätsbereiche untergliedert sind. Gemeinsam mit Österreich hat Moldau im Prioritätsbereich „Investitionen in Menschen und Qualifikationen“ eine Koordinationsrolle übernommen und engagiert sich insbesondere bei Projekten betreffend die voruniversitäre Ausbildung, den Arbeitsmarkt und die Einbeziehung von marginalisierten Gesellschaftsgruppen.

Die Stärkung der Verwaltungsstrukturen und die Berechenbarkeit von Verwaltungshandeln bleiben in Moldau –wie auch in den anderen teilnehmenden Staaten – die wichtigste Herausforderung bei der

Umsetzung der EU-Strategie für den Donaauraum und der Schaffung der Rahmenbedingungen für Wachstum und Wohlstand.

Kapitel 21 – Öffentliche Gesundheit

Zu Art. 113-116:

Auch der Gesundheitsbereich ist Teil der Globalisierung und unterliegt damit ständigen Herausforderungen. Vor allem zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten, darunter HIV/AIDS, die durch die erhöhte Mobilität von Menschen verstärkt zu Tage treten kann, bedarf es gemeinsamer internationaler Bemühungen, die durch entsprechenden Informations- und Erfahrungsaustausch unterstützt werden sollen.

Daneben ist das Setzen von Strukturmaßnahmen, die sowohl den Zugang der Bevölkerung zu den jeweiligen Gesundheitsversorgungseinrichtungen als auch die Effizienz- und Effektivität der nationalen Gesundheitssysteme Basis nachhaltig sichern sollen, von wesentlicher Bedeutung. Zusammenarbeit und Informationsaustausch werden vorrangig im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen, Gesundheitsförderung (v.a. Verhinderung von Life-Style-Erkrankungen), sicheren Arzneimitteln und Lebensmitteln erfolgen. Zusätzlich wird der Erfahrungsaustausch über die Entwicklung und den Einsatz neuer Technologien angestrebt.

Im Zusammenhang mit bestehenden internationalen Übereinkommen sollen deren Durchführung und Umsetzung gefördert werden.

Kapitel 22 – Katastrophenschutz

Zu Art. 117-121:

Das Assoziierungsabkommen sieht die sektorale Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bereich des Katastrophenschutzes vor (Art. 117-121). Zu diesem Zweck entwickeln und verstärken die Vertragsparteien ihre Zusammenarbeit, um die Vorbereitung auf Katastrophenfälle sowie deren Prävention und Abwehr zu verbessern. Inhaltlich wird sich die Form der Zusammenarbeit auf den Austausch von Erfahrungen und Fachwissen, gemeinsamen Maßnahmen sowie auf die Umsetzung von Abkommen und Vereinbarungen erstrecken. Dadurch soll die gegenseitige Hilfe in Notfällen wesentlich erleichtert werden. Fragen des Katastrophenschutzes werden in regelmäßigen Treffen behandelt.

Kapitel 23 – Zusammenarbeit in den Bereichen allgemeine u. berufliche Bildung, Mehrsprachigkeit, Jugend und Sport

Zu Art. 123:

Die Zusammenarbeit konzentriert sich unter anderem auf folgende Bereiche:

- a) Förderung des lebenslangen Lernens, das von zentraler Bedeutung für Wachstum und Beschäftigung ist und den Bürgern eine vollwertige Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen kann,
- b) Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Verbesserung ihrer Qualität und Relevanz sowie des Zugangs dazu,
- c) Förderung der Konvergenz in der Hochschulbildung im Rahmen des Bologna-Prozesses und der EU-Agenda zur Modernisierung der Hochschulsysteme,
- d) Vertiefung der internationalen Hochschulzusammenarbeit und Beteiligung an den Kooperationsprogrammen der EU zur Erhöhung der Mobilität von Studenten und Lehrkräften,
- e) Schaffung eines nationalen Qualifikationsrahmens zur Verbesserung der Transparenz und Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten und
- f) Förderung der Ziele, die im Rahmen des Kopenhagen-Prozesses für eine verstärkte europäische Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung festgelegt wurden.

Zu Art. 124:

Die Vertragsparteien fördern die Zusammenarbeit und den Austausch in Bereichen von gegenseitigem Interesse wie der sprachlichen Vielfalt und dem lebenslangen Sprachenlernen durch den Austausch von Informationen und bewährten Methoden.

Zu Art. 125:

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Bereich Jugend zusammenzuarbeiten, um

- a) die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch im Bereich der Jugendpolitik und der nichtformalen Bildung für Jugendliche und Jugendarbeiter zu intensivieren,
- b) die aktive Teilhabe aller jungen Menschen an der Gesellschaft zu erleichtern,

- c) die Mobilität von jungen Menschen und Jugendarbeitern als Mittel zur Förderung des interkulturellen Dialogs und des Erwerbs von Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen außerhalb des formalen Bildungssystems, einschließlich durch Freiwilligenarbeit, zu unterstützen und
- d) die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen zu fördern, um die Zivilgesellschaft zu unterstützen.

Zu Art. 126:

Ziel dieses Artikels ist die Förderung und Erleichterung der Zusammenarbeit im Bereich der außerschulischen Jugendpolitik (dh. nicht-universitär, nicht-schulisch und nicht im Rahmen einer beruflichen Ausbildung). Die Vertragsparteien bemühen sich den Erfahrungsaustausch von Jugendlichen und Jugendarbeitern zu fördern, sowie die Mobilität von jungen Menschen und Jugendarbeitern und damit informelles non-formales Lernen zu ermöglichen.

Kapitel 24 – Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Kapitel 24 enthält Bestimmungen zur verstärkten Einbindung der Republik Moldau in den europäischen Raum für Forschung und Innovation (EFR) sowohl hinsichtlich der gemeinsamen Aktivitäten auf europäischer Ebene als auch hinsichtlich der bilateralen und multilateralen zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.

Zu Art. 127-128:

Artikel 127 - 128 zählen die verschiedenen Kooperationsformen im Bereich FTD auf, die für eine verstärkte Zusammenarbeit mit der Republik Moldau in Frage kommen. Dabei wird die Einbindung der Republik Moldau in die Forschungsrahmenprogramme der EU ebenso erwähnt, wie die Zusammenarbeit mit nationalen Forschungsinitiativen sowie der Politikdialog und der Austausch wissenschaftlicher und technologischer Information. Von Bedeutung ist insbesondere auch der gegenseitige Austausch von Forschungspersonal im Rahmen europäischer und nationaler Mobilitätsprogramme.

Zu Art. 129:

Artikel 129 zielt darauf Synergiepotentiale, die in der Zusammenarbeit mit Tätigkeiten des „Science and Technology Center in Ukraine“ und anderen Kooperationen bestehen, zu nutzen.

Das „Science and Technology Center in Ukraine“ (STCU) wurde 1993 unter Beteiligung der USA, Kanadas, Schwedens und der Ukraine mit dem Ziel, die Neupositionierung ehemaliger Wissenschaftler/innen der Waffenindustrie aus der früheren Sowjetunion in Richtung ziviler Forschung zu unterstützen, gegründet. Das STCU unterstützt Forscher/innen aus Aserbaidschan, Georgien, Republik Moldau, Ukraine und Usbekistan mit Stipendien für die Durchführung nichtmilitärischer Forschungsvorhaben. Die EU ist dem STCU am 26. November 1998 beigetreten. Das STCU unterhält ein Informationszentrum an der Akademie der Wissenschaften der Republik Moldau.

Kapitel 25 – Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur, audiovisuelle Politik und Medien

Zu Art. 130-133:

In Bezug auf Artikel 130 bis 133 vereinbaren die Vertragsparteien die Förderung der Zusammenarbeit in der audiovisuellen und Medienpolitik insbesondere durch Aus- und Fortbildung von Journalisten und anderen Medienfachkräften sowie Informationsaustausch. Die Zusammenarbeit könnte auch eine Unterstützung für die Medien mitumfassen, um ihre Abhängigkeit, ihre Professionalität und ihre Verbindungen zu den EU-Medien in Einklang mit europäischen Standards zu bringen.

Im Bereich der Filmwirtschaft wird die Absicht zum Ausdruck gebracht, einen konsequenten Dialog aufzubauen und Ko-Produktionen für Film und Fernsehen zu fördern. Im Bereich der Kultur und der Kulturwirtschaft ist intendiert, sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene zusammenzuarbeiten.

Kapitel 26 – Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften

Zu Art. 134-136:

Das Kapitel stellt ein neues Element in einem Assoziierungsabkommen der EU mit Drittstaaten dar. Es führt einen Dialog der Vertragsparteien über die Zusammenarbeit zwischen den Zivilgesellschaften ein. Dieser wird aber nicht weiter institutionell verankert.

Als Ziel des Dialogs wird ein besseres gegenseitiges Verständnis der Zivilgesellschaft in der EU und in der Republik Moldau angestrebt, wobei Kenntnisse von Geschichte und Kultur Moldaus und der Werte, auf denen die EU gründet, hervorgehoben werden.

Eine offenere Einbeziehung der Zivilgesellschaft in öffentliche Entscheidungsprozesse soll eine bessere Umsetzung des vorliegenden Abkommens sicherstellen. Ebenso soll die Zivilgesellschaft beider Seiten ermächtigt werden, durch Kenntnis von Konsultations- und Dialogprozessen stärker in die Politikgestaltung in der Republik Moldau einbezogen zu werden.

Kapitel 27 – Zusammenarbeit beim Schutz und der Förderung der Rechte des Kindes

Zu Art. 137:

Die Vertragsparteien kommen überein, bei der Förderung der Rechte des Kindes im Einklang mit international geltenden Rechtsvorschriften und Standards, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes von 1989, und unter Berücksichtigung der Prioritäten, die im spezifischen Kontext der Republik Moldau vor allem für besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen festgelegt wurden, zusammenzuarbeiten.

Zu Art. 138:

Diese Zusammenarbeit umfasst insbesondere

- a) die Prävention und Bekämpfung jeder Form von Ausbeutung (einschließlich Kinderarbeit), Missbrauch, und Vernachlässigung von Kindern und Gewalt gegen Kinder, unter anderem durch den Aufbau und die Stärkung des rechtlichen und institutionellen Rahmens sowie durch Sensibilisierungskampagnen in diesem Bereich;
- b) die Verbesserung des Systems zur Ermittlung und Unterstützung von schutzbedürftigen Kindern, auch durch die stärkere Beteiligung von Kindern an den Entscheidungsprozessen und die Einführung effizienter Mechanismen für die Bearbeitung der Beschwerden einzelner Kinder;
- c) den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zur Bekämpfung der Armut von Kindern, auch in Bezug auf Maßnahmen zur stärkeren Ausrichtung der Sozialpolitik auf das Wohl von Kindern und zur Förderung und Erleichterung des Zugangs von Kindern zur Bildung;
- d) die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Kindern in der Familie und in Einrichtungen sowie Stärkung der Kapazitäten der Eltern und der Betreuer von Kindern, damit diese die Entwicklung der Kinder gewährleisten können;
- e) den Beitritt zu und die Ratifizierung und Umsetzung von einschlägigen internationalen Übereinkommen, die unter anderem von den Vereinten Nationen, dem Europarat und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeitet wurden, um zu gewährleisten, dass die Förderung und der Schutz der Rechte des Kindes den höchsten Standards entsprechen.

Zu Art. 139:

Über die unter dieses Kapitel fallenden Fragen findet ein regelmäßiger Dialog statt.

Ziel dieses Kapitels ist die Sicherstellung des Rechtes des Kindes auf Schutz vor jeglicher Form von Gewalt im Einklang mit den allgemeinen Zielsetzungen und dem konkreten Commitment der EU Agend for the Rights of the Child sowie die Zusammenarbeit der Vertragsparteien beim Schutz und der Förderung der Rechte des Kindes gem. internationaler geltender Rechtsvorschriften und Standards; insb. die Bekämpfung von Kinderarbeit und die Vermeidung von Gewalt gegen Kindern.

Kapitel 28 – Beteiligung an Agenturen und Programmen der Union

Zu Art. 140–142:

Durch Art. 140 wird die Beteiligung der Republik Moldau an allen Agenturen der Union auf Basis der Gründungsverordnungen dieser Einrichtungen ermöglicht. In der Praxis ist für die Republik Moldau von einem Beobachterstatus auszugehen, Stimmrechte in EU-Einrichtungen sind in der Regel nicht vorgesehen. Konkrete Teilnahmebedingungen inklusive der finanziellen Beiträge sind in getrennten Abkommen zu regeln. Ähnlich gestaltet ist Art. 141 betreffend Teilnahme der Republik Moldau an laufenden und künftigen Programmen der Union. Auch hier ist die Möglichkeit der Teilnahme abhängig von den einschlägigen Vorschriften zur Annahme dieser Programme. Protokoll Nr. I enthält weitergehende Bestimmungen hiezu. Art. 142 sieht neben einem regelmäßigen Dialog über die Teilnahme der Republik Moldau an Agenturen und Programmen der Union eine Informationspflicht der Union vor, die Republik Moldau über neue EU-Einrichtungen und Programme sowie über Änderungen betreffend die Bedingungen für die Teilnahme der Republik Moldau an EU-Einrichtungen und Programmen der Union in Kenntnis zu setzen.

Titel V – Handel und Handelsfragen

Kapitel 1 – Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren

Abschnitt 1 – 5 Gemeinsame Bestimmungen, Abschaffung der Zölle, Gebühren und sonstigen Belastungen, Nichttarifäre Maßnahmen, Besondere Bestimmungen in Bezug auf Waren, Verwaltungszusammenarbeit und Koordinierung mit anderen Ländern

Zu Art. 143-157:

Die Vertragsparteien errichten während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens schrittweise eine Freihandelszone im Einklang mit dem GATT 1994 Abkommen. Die Modalitäten für Zolleinhebungen bzw. Zollsenkungen oder –erhöhungen sind in Artikel 145 bis 151 festgeschrieben (im Einklang mit Anhang XV).

Weiters wird auf die Inländergleichbehandlungspflicht sowie auf das Verbot von Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen bei Waren, außer in vom Abkommen oder Artikel XI des GATT 1994 vorgesehenen Fällen, verwiesen. Den Vertragsparteien ist es zwar nicht untersagt, Maßnahmen im Einklang mit den Artikeln XX und XXI des GATT 1994 zu beschließen oder durchzusetzen, jedoch die andere Vertragspartei vor Setzung solcher Maßnahmen zu informieren ist, um auf ein Einvernehmen hinzuwirken oder notwendige Sicherungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass die Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe für die Anwendung und Überwachung der in diesem Kapitel vorgesehenen Präferenzregelung von entscheidender Bedeutung sind. Die Präferenzregelung kann in Fällen von Zuwiderhandlungen vorübergehend ausgesetzt werden, wenn die in diesem Abschnitt festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Dieses Abkommen steht der Aufrechterhaltung oder Errichtung von Zollunionen, Freihandelszonen oder Grenzverkehrsregelungen nicht entgegen, sofern diese nicht im Widerspruch zu den in diesem Abkommen vorgesehenen Handelsregelungen stehen.

Der Artikel 144 umreißt grundsätzlich den Anwendungs- und Geltungsbereich dieses Kapitels. In Absatz 2 zu Artikel 144 enthält die Bestimmungen betreffend Waren „mit Ursprung in“ und die dazu im Protokoll II festgelegten Ursprungsregeln die zu erfüllen sind. Diese Ursprungsregeln folgen dem System der Europa-Mittelmeer-Abkommen (Paneuromed), wobei jedoch derzeit nur eine bilaterale Kumulierung zulässig ist. Als Drittland gelten daher alle anderen Länder als die EU und Moldau.

Für rücklangende EU-Ursprungserzeugnisse ist keine Zollpräferenz auf Grundlage der Ursprungsregeln möglich. Die Ursprungsregeln sehen eine allgemeine Toleranz (10%), eine Lockerung vom Territorialitätsprinzip (10%), das Verbot der Zollrückvergütung, die buchmäßige Trennung und die Bewilligung zum Ermächtigten Ausführer vor.

Ursprungsnachweise können entweder im Rahmen der Selbstzertifizierung (Erklärung auf der Rechnung - ohne Wertbegrenzung für Ermächtigte Ausführer) oder zollamtlich bestätigt (Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1) erstellt werden.

Artikel 145 -147 enthält die Bestimmungen zum stufenweisen Abbau bzw. zur Beseitigung von Zöllen auf Ursprungswaren der beiden Vertragsparteien nach Maßgabe von Anhang XV und dem dort festgelegten Satz (Basiszollsatz). Grundsätzlich ist eine Erhöhung oder Neueinführung von Zöllen ausgeschlossen. Der Assoziationsausschuss kann jedoch beschließen, den Zollabbau zu beschleunigen oder auszuweiten.

Kapitel 2 – Handelspolitische Schutzmaßnahmen

Abschnitt 1 - Generelle Schutzmaßnahmen

Zu Art. 158-160:

Unbeschadet ihrer Rechte und Pflichten aus anderen Abkommen kommen Kapitel 1 (Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren) und Kapitel 14 (Streitbeilegung) dieses Abkommens in diesem Abschnitt nicht zur Anwendung. Ziel ist es, Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen des Antidumping Übereinkommens und des Subventionsübereinkommens in fairer und transparenter Weise anzuwenden. Es bestehen Informations- und Auskunftspflichten, sowie das Gebot der Berücksichtigung von öffentlichen Interessen. Im Sinne der Transparenz ist im Falle der Einleitung von Schutzmaßnahmen die andere Vertragspartei zu informieren, wenn sie ein wesentliches wirtschaftliches Interesse daran hat, welches darin näher definiert wird. Es gilt ein Schadensminimierungsgebot.

Abschnitt 2 - Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen

Zu Art. 161-164:

Die gegenständlichen Artikel beschreiben die vorgesehene Vorgangsweise für den Fall, dass Antidumping- bzw. Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden sollten. Dabei wird grundsätzlich auf die Verpflichtungen im WTO-Kontext verwiesen sowie auf die Intention, den bilateralen Handel möglichst wenig zu beeinträchtigen. Auch wird die Möglichkeit bilateraler Konsultation (über 30 Tage) vorgesehen sowie die Notwendigkeit der Informationsbereitstellung.

Inhaltlich ist das ausschlaggebende „wirtschaftliche Interesse“ bei Antidumping-Verfahren dann gegeben, wenn eine Vertragspartei während der vorangehenden 3 Jahre zu den 5 größten Anbietern der entsprechenden Ware (nach Volumen oder Wert) gehörte.

Abschnitt 3 - Bilaterale Schutzmaßnahmen

Zu Art. 165-169:

Die Bedingungen bzw. Beschränkungen für die Anwendung von bilateralen Schutzmaßnahmen sind im Abschnitt 3 (Art. 165ff) festgehalten.

Kapitel 3 - Technische Handelshemmnisse, Normung, Messwesen, Akkreditierung, Konformitätsbewertung

Zu Art. 170-175:

Das TBT-Abkommen (Übereinkommens über technische Handelshemmnisse in Anhang 1A des WTO-Übereinkommens) wird als Bestandteil dieses Abkommens übernommen (Teilausnahmen: vgl. Art. 170). Ziel dieser Bestimmungen ist die Intensivierung der ihre Zusammenarbeit im Bereich Normen, technische Vorschriften, Messwesen, Marktaufsicht, Akkreditierung und Konformitätsbewertungssysteme, um das gegenseitige Verständnis ihrer Systeme zu verbessern und den Zugang zu ihren jeweiligen Märkten zu erleichtern. Die Republik Moldau trifft die notwendigen Maßnahmen, um eine schrittweise Annäherung an die technischen Vorschriften, festgelegten Grundsätzen und Verfahren in der Union Rechnung zu tragen. Dem Abkommen wird ein Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung gewerblicher Produkte (ACAA) als Protokoll beigefügt.

Kapitel 4 – Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zu Art. 176-191:

Informationsaustausch, Aufbau von Fachwissen hinsichtlich der Durchsetzung von Rechtsvorschriften sowie vorhandene institutionelle und administrative Kapazitäten sollen intensiviert werden. Damit soll der Zugang zum Markt der jeweils anderen Vertragsparteien verbessert und Hemmnisse abgebaut werden. Ein eigener Unterausschuss wird die Umsetzung des Abkommens unterstützen und überwachen.

Kapitel 5 – Zoll- und Handelserleichterungen

Zu Art. 192-201:

Neben einer allgemeinen Betonung der hohen Bedeutung von Kooperation bei Handelserleichterungen soll in diesem Kapitel eine möglichst diskriminierungsfreie Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren gewährleistet werden. In diesem Sinne will man an der Verringerung, Vereinfachung und Standardisierung von Angaben und Unterlagen arbeiten, die für den gegenständlichen Bereich vorgesehen sind. Außerdem soll verstärkt mit der Privatindustrie zusammengearbeitet werden, um „Durchfuhrverkehr“ zu erleichtern und entsprechende Rechtshilfeverfahren eingerichtet werden.

Weiters sollen alle Rechtsvorschriften im Bereich transparent (und möglichst in elektronischer Form) veröffentlicht werden, Kontaktstellen benannt und regelmäßige Konsultationen zwischen den Vertragsparteien eingerichtet werden. Technische Hilfe und Unterstützung bei der Schaffung notwendiger Kapazitäten für Handelserleichterungen wird schließlich zugesichert.

Kapitel 6 – Niederlassung, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr

Abschnitt 1 – 4: Allgemeine Bestimmungen, Niederlassung, Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, Vorübergehende Anwesenheit natürlicher Personen zu Geschäftszwecken

Zu Art. 202-218:

Ziel ist die schrittweise gegenseitige Liberalisierung im Bereich der Niederlassung und des Dienstleistungshandels. In diesem Abschnitt befinden sich ebenfalls Definitionen sowie Ausnahmen vom Geltungsbereich (z. B. nicht für natürliche Personen). Im Einklang mit diesem Kapitel behält jede Vertragspartei ihr Regelungsrecht und ihr Recht, neue Vorschriften zu erlassen, um legitime politische Ziele umzusetzen. Unter den in den Anhängen XXVII-A und XXVII-E aufgeführten Vorbehalten erlassen

die Vertragsparteien keine neuen Vorschriften oder Maßnahmen, die hinsichtlich der Niederlassung juristischer Personen. Dieser Abschnitt gilt unbeschadet des Artikels 202 Absatz 5 auch für in Artikel 214 ff genannte natürliche Personen.

Abschnitt 5 – Regelungsrahmen

Unterabschnitt 1 – Interne Vorschriften

Zu Art. 219-221:

Die Absätze enthalten Begriffsbestimmungen für und den Anwendungsbereich von Zulassungs- und Qualifikationserfordernissen und -verfahren.

Unterabschnitt 2 – Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 222-223:

Geregelt wird die Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationserfordernissen, u.a. über den Assoziationsausschuss (Vgl. Art. 438) in Übereinstimmung mit Art. VII GATS.

Unterabschnitt 3 - Computerdienstleistungen

Art. 224 enthält den Regelungsinhalt für Computerdienstleistungen.

Unterabschnitt 4 – Post- und Kurierdienstleistungen

Zu Art. 225–230: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Post- und Kurierdienstsektor, Universaldienst, Genehmigungen, Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, Schrittweise Annäherung

Neben einschlägigen Begriffsbestimmungen (orientiert am EU Rechtsbestand) enthalten die angeführten Artikel Zusatzverpflichtungen bzw. Sonderregelungen für den Post- und Kurierdienstsektor im Hinblick auf die

- Verhinderung wettbewerbswidriger Praktiken im Post- und Kurierdienstsektor – Anwendung geeigneter Maßnahmen um zu verhindern, dass Anbieter aufgrund ihrer Marktposition die Bedingungen für die Teilnahme am Markt für Post- und Kurierdienstleistungen erheblich beeinflussen können (Preise, Wettbewerb)
- den Universaldienst - Mindestangebot an Diensten, das allen Bürgern zur Verfügung gestellt werden muss; Verpflichtungen müssen auf transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise sowie wettbewerbsneutral gehandhabt werden
- Genehmigungen – Genehmigungspflicht nur für Dienstleistungen innerhalb des Universaldienstes
- Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde - transparente Verfahren, Ausstattung mit ausreichenden Befugnissen, unabhängige Beschwerdestelle
- die schrittweise Annäherung - Anerkennung der Bedeutung der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau an den Besitzstand der EU im Bereich der Post- und Kurierdienstleistungen

Unterabschnitt 5 - Elektronische Kommunikationsnetze und –Dienste

Zu Art. 231–240: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen, Regulierungsbehörde, Genehmigung der Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste, Zugang und Zusammenschaltung, Knappe Ressourcen (Frequenzen, Nummern und Wegerechte), Universaldienst, Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste, Vertraulichkeit von Informationen, Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern, Schrittweise Annäherung

Neben einschlägigen Begriffsbestimmungen (orientiert am EU-Rechtsbestand) enthalten die angeführten Artikel Zusatzverpflichtungen bzw. Sonderregelungen für den Telekommunikationssektor im Hinblick auf die

- rechtliche und organisatorische Unabhängigkeit des Regulators - transparente Verfahren, Ausstattung mit ausreichenden Befugnissen, unabhängige Beschwerdestelle
- Lizenzierung - einfache und transparente Genehmigungsverfahren und Lizenzbedingungen
- Zusammenschaltung - Recht und Pflicht für transparente Zusammenschaltungsverfahren mit entsprechenden Eingriffsmöglichkeiten für die Regulierungsbehörde bei mangelndem Wettbewerb

- Allokation und Nutzung knapper Ressourcen - Verfahren für die Zuweisung und Nutzung knapper Ressourcen einschließlich Frequenzen, Nummern und Wegerechten müssen objektiv, verhältnismäßig, termingerecht, transparent und diskriminierungsfrei abgewickelt werden; Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Frequenzen, werden geeignete und transparente Verfahren zur Zuteilung dieser Frequenzen angewandt, um ihre optimale Nutzung zu erreichen und den Wettbewerb zu fördern
- den Universaldienst - Mindestangebot an Diensten, das allen Bürgern zur Verfügung gestellt werden muss; Verpflichtungen müssen auf transparente, objektive und diskriminierungsfreie Weise sowie wettbewerbsneutral gehandhabt werden
- Grenzüberschreitende Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste - kein Niederlassungserfordernis
- die Vertraulichkeit von Informationen - Verankerung des Kommunikationsgeheimnisses
- die Streitbeilegung (bei Streitigkeiten zwischen Diensteanbietern) - Recht der Regulierungsbehörde zur verbindlichen Entscheidung; bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten koordinieren die beteiligten Regulierungsbehörden ihr Vorgehen
- die schrittweise Annäherung - Anerkennung der Bedeutung der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau an den Besitzstand der EU im Telekommunikationsbereich

Unterabschnitt 6 – Finanzdienstleistungen

Zu Art. 241-249:

Die **Artikel 241 – 249** enthalten den Regelungsrahmen für alle Finanzdienstleistungen, für die nach den Abschnitten 2 (Niederlassung), 3 (Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen) und 4 (Vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken) dieses Kapitels, Verpflichtungen übernommen worden sind.

Unterabschnitt 7 – Verkehrsdienstleistungen

Zu Art. 250: Geltungsbereich

In diesem Abschnitt sind die Grundsätze des Regelungsrahmens für die Liberalisierung internationaler Verkehrsdienstleistungen nach den Abschnitten 2-4 dieses Kapitels festgelegt.

Zu Art. 251: Internationaler Seeverkehr

Es werden zuerst die folgenden Ausdrücke für den Zweck dieses Unterabschnitts und der Abschnitte 2-4 definiert: „internationaler Seeverkehr“, „Seefrachtumschlag“, „Zollabfertigung“ (oder „Dienstleistung von Zollagenten“), „Bereitstellung von Containerstellplätzen und Zwischenlagerung von Containern“, „Schiffsagenturdienste“, „Spedition“ und „Feeder-Dienstleistungen“.

Dieser Artikel beschreibt weiters die Zusammenarbeit der Vertragsparteien im internationalen Seeverkehr auf diskriminierungsfreier Basis, u.a. soll von den Vertragsparteien der ungehinderte Zugang zu Ladungen auf kommerzieller Basis, die Zollerleichterungen, die Bereitstellung von Leistungen am Hafen, die Dienstleistungsfreiheit im internationalen Seeverkehr sowie die Inländerbehandlung bei der Erbringung von Dienstleistungen gewährleistet werden. Dabei soll die Behandlung der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig als die Behandlung sein, die sie ihren eigenen Dienstleistern oder Dienstleistern eines Drittlands gewährt, je nachdem, welche Behandlung günstiger ist.

In Anwendung dieser Grundsätze werden die Vertragsparteien in künftige Abkommen mit Drittländern keine Ladungsanteilvereinbarungen aufnehmen und derartige Ladungsanteilvereinbarungen, die in früheren Abkommen enthalten sind, innerhalb einer angemessenen Frist außer Kraft setzen. Mit Inkrafttreten dieses Abkommens werden alle einseitigen Maßnahmen sowie alle Hemmnisse, die eine verschleierte Beschränkung oder Diskriminierung darstellen, beseitigt und keine neuen eingeführt.

Zu Art. 252: Luftverkehr

Die schrittweise Liberalisierung des Luftverkehrs zwischen den Vertragsparteien wird im Abkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau über den gemeinsamen Luftverkehrsraum geregelt.

Zu Art. 253: Schrittweise Annäherung

Jede Vertragspartei erkennt die Bedeutung an, die der schrittweisen Annäherung der bestehenden und der künftigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau an den in Anhang XXVIII-D aufgeführten Besitzstand der Union zukommt.

Abschnitt 6 – Elektronischer Geschäftsverkehr

Unterabschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 254-255: Ziel und Grundsätze, Zusammenarbeit im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs

Der **Artikel 254** normiert Ziele und Grundsätze zum elektronischen Geschäftsverkehr. Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in jeder Hinsicht mit den strengsten internationalen Datenschutznormen vereinbar sein muss.

Weiters wird auf elektronische Lieferungen kein Zoll eingehoben.

Zu Art. 255:

Der Artikel behandelt den Dialog über Regelungsfragen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel.

Unterabschnitt 2 - Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten

Der Unterabschnitt 2 des Abschnitts 6 regelt die Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme der Bestimmungen der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr („E-Commerce- Richtlinie“).

Zu Art. 256: Nutzung der Dienste von Vermittlern

In Artikel 256 erkennen die Vertragsparteien an, dass Dritte die Dienste von Vermittlern für rechtsverletzende Handlungen nutzen können und sehen für Anbieter von Vermittlungsdiensten die in den folgenden Artikeln angeführten Maßnahmen vor.

Für die Zwecke des Artikels 257 ist unter dem Begriff des „Diensteanbieters“ ein Anbieter zu verstehen, der die Übertragung und das Routing oder Verbindungen für die digitale Online-Kommunikation anbietet, wobei vom Nutzer ausgewähltes Material ohne inhaltliche Veränderung zwischen vom Nutzer festgelegten Punkten übertragen wird. Für die Zwecke der 258 und 259 soll ein „Diensteanbieter“ ein Anbieter oder Betreiber von Einrichtungen für Online-Dienste oder Netzzugänge sein. Diese Definition entspricht inhaltlich im Wesentlichen den in § 3 E-Commerce-Gesetz (ECG) enthaltenen Begriffsbestimmungen.

Zu Art. 257: Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten - reine Durchleitung

Der Artikel entspricht nahezu wortgleich Artikel 12 der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (Richtlinie 2000/31/EG). Zwar wird im Text des Assoziierungsabkommens die Formulierung „gelieferte Informationen“ verwendet und könnte darin ein Bedeutungsunterschied im Vergleich zur Textierung der Richtlinie („eingegebene Information“) erblickt werden; ein Blick auf die englische Version der Rechtstexte zeigt jedoch, dass in beiden Fällen dasselbe Wort verwendet wird („provided“) und daher von keiner inhaltlichen Abweichung auszugehen ist.

Zu Art. 258: Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten – Caching

Artikel 258 übernimmt nahezu wortwörtlich Artikel 13 der Richtlinie 2000/31/EG.

Zu Art. 259: Haftung der Anbieter von Vermittlungsdiensten - Hosting

Artikel 259 orientiert sich weitgehend an Artikel 14 der Richtlinie 2000/31/EG.

Zu Art. 260: Keine allgemeine Überwachungspflicht

Die Bestimmung übernimmt die Inhalte von Artikel 15 der Richtlinie 2000/31/EG.

Abschnitt 7 - Ausnahmen

Zu Art. 261-263:

Die Artikel zählen diverse Ausnahmetatbestände auf, darunter die

- Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und Ordnung,
- der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen,
- die Erhaltung natürlicher Ressourcen oder
- der Schutz von nationalem Kulturgut.

Auch Maßnahmen zur Verhinderung betrügerischer Geschäfte und steuerliche Zielsetzungen (etwa die Vermeidung von Doppelbesteuerung) werden explizit ausgenommen.

Kapitel 7 – Laufende Zahlung und Kapitalverkehr**Zu Art. 264-267:**

Von den Vertragsparteien wird vereinbart, Leistungsbilanzzahlungen und –transfers in frei konvertierbarer Währung nach dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds untereinander nicht zu beschränken. Ebenfalls wird, mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens, der freie Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen zugesichert. Des Weiteren werden auch Schutzmaßnahmen, nach denen die Vertragsparteien in Ausnahmesituationen den Zahlungs- und Kapitalverkehr verhindern beziehungsweise zeitlich befristet einschränken können, festgelegt. Im Hinblick auf Erleichterungen und Weiterentwicklung wird der Assoziationsausschuss bis 5 Jahre nach Inkrafttreten des Abkommens Modalitäten für weitere Liberalisierung festlegen.

Kapitel 8 – Öffentliches Beschaffungswesen**Zu Art. 268: Ziele**

Ziel des Abkommens ist die gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte unter Berücksichtigung transparenter, nichtdiskriminierender, wettbewerbsorientierter und offener Vergabeverfahren.

Die Republik Moldau soll sich unter Anwendung dieses Vertragskapitels dem europäischen Vergaberecht annähern. Der Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen soll nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung erfolgen.

Zu Art. 269: Geltungsbereich

Der sachliche Geltungsbereich der Regelungen des Kapitels 8 erstreckt sich auf Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im öffentlichen Bereich sowie im Versorgungssektor; außerdem werden Bau- und Dienstleistungskonzessionen erfasst.

In Absatz 2 wird der persönliche Geltungsbereich festgelegt; er spiegelt aufgrund eines Verweises jenen der Union wieder.

Maßgeblich sind die in Anhang XXIX-A genannten Schwellenwerte.

Schwellenwertanpassungen erfolgen alle zwei Jahre und werden durch Beschluss des Assoziationsausschusses (Handelskonfiguration) (Art. 438 Abs. 4) angenommen.

Zu Art. 270: Institutioneller Rahmen

Die Vertragsparteien schaffen den institutionellen Rahmen für die Umsetzung dieses Kapitels. Die Republik Moldau benennt eine zentralstaatliche Vergabekoordinationsstelle sowie eine unparteiische und unabhängige Stelle, die Vergabeentscheidungen (gegebenenfalls mit nachfolgender gerichtlicher Kontrolle) überprüft.

Zu Art. 271: Grundlegende Anforderungen an die Vergabe von Aufträgen

Die in Abs. 2 bis 15 aufgezählten Anforderungen müssen die Vertragsparteien spätestens neun Monate nach Inkrafttreten des Abkommens erfüllen. Dadurch soll den Bestimmungen und Grundsätzen des Besitzstands der Union im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens Rechnung getragen werden.

Zu Art. 272: Planung der schrittweisen Annäherung

Die Republik Moldau hat einen Fahrplan, der die Umsetzungsschritte entsprechend Anhang XXIX-B zeigt, an den Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) vorzulegen. Dieser Fahrplan dient nach dessen Befürwortung durch den Assoziationsausschuss als Referenzdokument für die Umsetzung des Kapitels 8.

Zu Art. 273: Schrittweise Annäherung

Art. 273 Abs. 2 enthält eine Aufzählung jener Anhänge, die entweder obligatorisch (Anhänge XXIX-C bis XXIX-F, XXIX-H, XXIX-I und XXIX-K), fakultativ (Anhänge XXIX-G und XXIX-J) oder gar nicht (Anhänge XXIX-L bis XXIX-O) in den Annäherungsprozess an den Besitzstand der Union fallen. Eine positive Einschätzung der Umsetzung einer Phase durch den Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) ist mit einer gegenseitigen Gewährung des Marktzugangs verbunden. Erst nach einer solchen positiven Billigung kann die nächste Phase vom Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) bewertet und gebilligt werden (Abs. 3).

Zu Art. 274: Marktzugang

Die Öffnung der Märkte erfolgt schrittweise und gleichzeitig. Der Assoziationsausschuss (Handelskonfiguration) bewertet, ob in eine weitere Phase der Marköffnung überzugehen ist. Bei vorliegender Marköffnung ist die Gleichbehandlung der Unternehmen vorgeschrieben (Abs. 3). Nach

Umsetzung der letzten Phase prüfen die Vertragsparteien die Ausweitung der Marköffnung auch für Beschaffungen, die den in Anhang XXIX-A genannten Schwellenwert nicht erreichen (Abs. 4).

Zu Art. 275: Information

Die Vertragsparteien informieren über öffentliche Beschaffungsverfahren allgemein (u.a. durch Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften) und über Ausschreibungen im Besonderen.

Zu Art. 276: Zusammenarbeit

Diese Bestimmung regelt einen Kooperationsmechanismus; die Union leistet gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe, wobei die Themenbereiche in Anhang XXIX-P demonstrativ festgelegt werden.

Kapitel 9 – Rechte des geistigen Eigentums

Allgemeines zu Kapitel 9

Dem Wunsch und der Zielvorstellung (siehe Artikel 277) der Verhandlungspartner entsprechend wird zur Sicherstellung eines angemessenen und wirksamen Schutz- und Durchsetzungsniveaus für Rechte des geistigen Eigentums nicht nur die Einhaltung bestehender multilateraler Verpflichtungen, so besonders des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPs-A) sowie der einschlägigen, von der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwalteten internationalen Abkommen, nochmals festgeschrieben, sondern auch Bestimmungen aufgenommen, die als über diesen Rahmen hinausgehen und etwa als „TRIPs-plus“ anzusehen sind. Angesichts des bestehenden hohen Schutzniveaus sowohl in der Gemeinschaft als auch den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der weitestgehenden Ausrichtung und Orientierung der Bestimmungen des Kapitels am Acquis – so etwa an der Richtlinie 2004/48/EG vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums – sind keine legislatischen Umsetzungsmaßnahmen auf gemeinschaftlicher sowie nationaler Ebene nötig.

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Zu Art. 277-279: Ziele, Art und Umfang der Pflichten, Erschöpfung:

Der Abschnitt 1 dieses Kapitels enthält in den Art. 277 bis 279 eine Reihe allgemeiner Bestimmungen: Art. 277 nennt die Ziele des Kapitels. Art. 278 bekräftigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien auf dem Gebiet des internationalen Immaterialgüterrechts unter besonderer Hervorhebung des WTO-TRIPs-Abkommens und definiert „geistiges Eigentum“ unter Bezugnahme auf alle Arten des geistigen Eigentums, die unter die Artikel 280 bis 317 fallen, unter Einschluss des Schutzes vor unlauterem Wettbewerb nach der Pariser Verbandsübereinkunft. Art. 279 überlässt die Regelung der Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums den Vertragsparteien.

Abschnitt 2 – Standards in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums

Unterabschnitt 1 – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Mit dem urheberrechtlichen Abschnitt des Übereinkommens bekennen sich die Vertragsparteien zu den wesentlichsten internationalen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte und übernehmen einige darauf aufbauende weitergehende Verpflichtungen. Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind damit keine über den gemeinsamen Besitzstand im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte hinausgehenden Verpflichtungen verbunden.

Zu Art. 280: Gewährter Schutz

Art. 280 bekräftigt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus den wesentlichsten multilateralen Übereinkommen auf dem Gebiet des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte.

Zu Art. 281: Urheber

Art. 281 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den Urhebern einzuräumen haben. Das sind das Vervielfältigungsrecht (Art. 9 Berner Übereinkunft, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), das Verbreitungsrecht (Art. 6 WCT, Art. 4 Info-RL 2001/29/EG) und die öffentliche Wiedergabe einschließlich das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht (Art. 8 WCT, Art. 3 Info-RL 2001/29/EG).

Zu Art. 282: Ausübende Künstler

Art. 282 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den ausübenden Künstlern einzuräumen haben. Das sind das Recht auf Aufzeichnung der Darbietung (Art. 6(ii) WPPT, Art. 7 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), das Vervielfältigungsrecht (Art. 7 WPPT, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), das Verbreitungsrecht (Art. 8 WPPT, Art. 9 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), und das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht von Aufzeichnungen (Art. 10 WPPT, Art. 3 Info-RL 2001/29/EG) sowie das Recht auf drahtlose Sendung und öffentlicher Wiedergabe von Live-Darbietungen (Art. 6(i) WPPT, Art. 8 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG).

Zu Art. 283: Hersteller von Tonträgern

Art. 283 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den Tonträgerherstellern einzuräumen haben. Das sind das Vervielfältigungsrecht (Art. 11 WPPT, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), das Verbreitungsrecht (Art. 12 WPPT, Art. 9 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), und das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht von Aufzeichnungen (Art. 14 WPPT, Art. 3 Info-RL 2001/29/EG).

Zu Art. 284: Sendeunternehmen

Art. 284 zählt jene ausschließlichen Verwertungsrechte auf, die die Vertragsparteien den Sendeunternehmen einzuräumen haben. Das sind das Recht zur Aufzeichnung der Sendungen (Art. 13(b) Rom-Abkommen, Art. 7 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG), das Vervielfältigungsrecht (Art. 13(c) Rom-Abkommen, Art. 2 Info-RL 2001/29/EG), und das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht von Aufzeichnungen (Art. 3 Info-RL 2001/29/EG) sowie das Weitersendungsrecht und die öffentliche Wiedergabe gegen Eintrittsgeld (Art. 13(a) und (d) Rom-Abkommen, Art. 8 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG).

Zu Art. 285: Sendung und öffentliche Wiedergabe

Nach Art. 285 haben die Vertragsparteien ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern den bereits auch in Art. 15 WPPT (Art. 8 Vermiet- und Verleih-RL 2006/15/EG) vorgesehenen gemeinsamen Vergütungsanspruch für die Sendung oder öffentliche Wiedergabe von Handelstonträgern zu gewähren.

Zu Art. 286: Schutzdauer

Art. 286 Abs. 1 sieht für urheberrechtlich geschützte Werke aufbauend auf den Regeln der Berner Übereinkunft über den Beginn des Laufs der Schutzfristen eine Mindestschutzfrist von 70 Jahren vor. Abs. 2 übernimmt die in Art. 1 Abs. 7 der Schutzdauer-RL 2006/116/EG normierte Sonderbehandlung von Musikkompositionen mit Text. Abs. 3 sieht aufbauend auf den Regeln des Römer Leistungsschutzabkommens über den Beginn des Laufs der Schutzfristen eine Mindestschutzfrist von 50 Jahren für ausübende Künstler, Tonträgerhersteller und Sendeunternehmen vor, wiederum ergänzt um die diesbezüglichen Sonderbestimmungen der Schutzdauer-RL (Verlängerung auf siebenzig Jahre bei Tonträgern, Art. 3 Abs. 1 RL 2006/116/EG). In gleicher Weise regelt Abs. 4 die Schutzdauer der Rechte Tonträgerherstellers und Abs. 5 die Schutzdauer der Rechte der Sendeunternehmer.

Zu Art. 287: Schutz technischer Maßnahmen

Artikel 287 entspricht – von der hier fehlenden Bezugnahme auf das sui generis Recht an Datenbanken abgesehen – weitgehend wortgleich dem Artikel 6 Abs. 1 bis 3 der Info-RL 2001/29/EG.

Zu Art. 288: Schutz von Informationen für die Rechtswahrnehmung

Artikel 288 entspricht weitgehend wortgleich dem Artikel 7 der Info-RL 2001/29/EG.

Zu Art. 289: Ausnahmen und Beschränkungen

Artikel 289 Abs. 1 regelt die zulässigen Beschränkungen und Ausnahmen von nach den in Artikel 281 bis 286 zu gewährenden Rechten in Anlehnung an den Drei-Stufen-Test des Artikel 13 TRIPs und Art. 5 Abs. 5 der Info-RL 2001/29/EG. Demnach können die Vertragsparteien solche Beschränkungen oder Ausnahmen in bestimmten Sonderfällen vorsehen, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen der Rechteinhaber nicht ungebührlich verletzt werden. Abs. 2 regelt nach dem Vorbild von Art. 5 Abs. 1 der Info-RL 2001/29/EG die verpflichtende Ausnahme für flüchtige und begleitende Vervielfältigungen.

Zu Art. 290: Folgerecht

Art. 290 sieht die Einführung eines Folgerechts nach dem Vorbild der Folgerechts-RL 2001/84/EG vor. Abs. 1 bis 4 entsprechen dabei fast wörtlich dem Art. 1 dieser RL.

Zu Art. 291: Zusammenarbeit auf dem Gebiet der kollektiven Rechteverwaltung

In Artikel 291 bekennen sich die Vertragsparteien zur Förderung von Vereinbarungen zwischen ihren jeweiligen Verwertungsgesellschaften, um die Verfügbarkeit von Werken und sonstigen Schutzgegenständen sowie den Transfer von Gebühren für die Nutzung solcher Werke oder sonstiger Schutzgegenstände zu fördern.

Unterabschnitt 2 – Marken

Zu Art. 292-295: Internationale Übereinkünfte, Eintragungsverfahren, Notorisch bekannte Marken, Ausnahmen von den Rechten aus einer Marke

Der **Artikel 292** nennt die Einhaltung des Protokolls zum Madrider Markenabkommens, des Markenrechtsvertrags (TLT) sowie des Abkommens von Nizza als verpflichtend. Allerdings sind nicht alle EU-MS, darunter auch Österreich, bisher Vertragsparteien des TLT. Die Vertragsparteien sollen alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, dem Markenrechtsvertrag von Singapur beizutreten.

Der **Artikel 293** nennt gewisse Vorgaben im Zusammenhang mit der Eintragung von Marken, so Schriftform und hinreichende Begründung bei endgültigen ablehnenden Entscheidungen, die Möglichkeit, Widerspruch erheben zu können und die Verpflichtung, öffentlich zugängliche Datenbanken zu Markenmeldungen und eingetragenen Marken bereitzustellen.

Nach **Artikel 294** sollen die Vertragsparteien die Empfehlungen der Versammlung der Pariser Union sowie der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum die entsprechenden Empfehlungen betreffend den Schutz notorisch bekannter Marken anwenden.

Artikel 295 verpflichtet die Vertragsparteien zur Umsetzung der Option aus Artikel 17 des WTO-Abkommens über handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO-TRIPs-A), nämlich die lautere Benutzung beschreibender Angaben als begrenzte Ausnahme von den Rechten aus einer Marke vorzusehen. In Österreich ist diese Option mit § 10 Absatz 3 MSchG umgesetzt.

Unterabschnitt 3 – Geographische Angaben

Zu Art. 296-306: Geltungsbereich, Etablierte geografische Angaben, Aufnahme neuer geografischer Angaben, Geltungsbereich des Schutzes geografischer Angaben, Recht auf Verwendung geografischer Angaben, Durchsetzung des Schutzes, Durchführung ergänzender Maßnahmen, Verhältnis zu Marken, Allgemeine Vorschriften, Zusammenarbeit und Transparenz, Unterausschuss für geografische Angaben

Gemäß **Artikel 296** regelt der Unterabschnitt die Anerkennung und den Schutz geografischer Angaben, die ihren Ursprung im Gebiet der Vertragsparteien haben und der Definition aus Artikel 22 Absatz 1 des TRIPs-A. entsprechen.

Artikel 297 regelt die wechselseitige Anerkennung der in der Republik Moldau und der Europäischen Union bestehenden Systeme zur Eintragung, Kontrolle und zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel und Wein und normiert in Absatz 3 den wechselseitigen Schutz der im Anhang XXX-C angeführten geografischen Angaben der Europäischen Union und der Republik Moldau für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (Österreichische Angaben etwa: „Tiroler Speck“, „Wachauer Marille“ und „Steirischer Kren“). Absatz 4 normiert wechselseitigen Schutz der im Anhang XXX-D angeführten geografischen Angaben der Europäischen Union und der Republik Moldau für Weine, aromatisierte Weine und Spirituosen (Österreichische Angaben u.a.: „Jägertee“, „Inländerrum“).

Artikel 298 regelt die Neuaufnahme zu schützender geografischer Angaben in die jeweiligen Anhänge, die in einem Verfahren vor dem gemäß Artikel 306 vorgesehenen Unterausschuss für geografische Angaben durchzuführen ist.

Artikel 299 regelt den Schutzzumfang der geografischen Angaben im Einklang mit Artikel 13 der VO (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel. Schutz wird u.a. sowohl gegenüber einer hinsichtlich der geografischen Herkunft irreführenden Verwendung als auch gegenüber Verwendungen für Waren eingeräumt, die nicht aus dem fraglichen Gebiet kommen, selbst wenn der wahre Ursprung der Ware angegeben ist oder die Angabe zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Stil“ oder „Typ“ verwendet wird. Absatz 4 entspricht Artikel 24 Absatz 9 TRIPs-A., demzufolge kein Schutz zu gewähren ist, wenn die geografische Angabe im Ursprungsland nicht mehr geschützt ist. Die Vertragsparteien sollen einander über diesbezügliche Fakten unterrichten. Absatz 5 sieht eine Ausnahme vom Schutz vor, wenn Namen im geschäftlichen Verkehr gemäß der Bestimmung von Artikel 24 Absatz 8 des TRIPs-A. verwendet werden.

Artikel 300 über das Verwendungsrecht entspricht vollinhaltlich Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Maßnahmen zum Schutz der Angaben sind gemäß Artikel 301 durch die Behörden (Verwaltungsbehörden und Gerichte) der Vertragsparteien in eigener Initiative sowie über Antrag interessierter Parteien zu setzen.

Artikel 302 räumt der Republik Moldau eine Übergangszeit von 5 Jahren ab dem 1. April 2013 für die Einführung ergänzender Maßnahmen – besonders an der Zollgrenze – zur Verhinderung der unrechtmäßigen Nutzung einer geschützten geografischen Angabe ein.

Artikel 303 sieht Regelungen für die Beziehung zwischen Marken und geschützten geografischen Angaben vor, die sich an Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 orientieren.

Artikel 304 enthält allgemeine Vorschriften zum Unterabschnitt, etwa der Geltung der Bestimmungen unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des WTO-Übereinkommens. Gemäß Absatz 4 des Artikels kann etwa eine geschützte geografische Angabe nur durch die Vertragspartei gestrichen werden, in deren Gebiet das Erzeugnis seinen Ursprung hat.

Artikel 305 und **306** sehen allgemeine Regeln zur Zusammenarbeit (etwa bezüglich wechselseitige Information über Produktspezifikationen) und Bestimmungen über die Einrichtung eines Unterausschusses für geografische Angaben und dessen Zusammensetzung sowie Aufgaben vor.

Unterabschnitt 4 – Geschmacksmuster

Zu Art. 307-311: Internationale Übereinkünfte, Schutz eingetragener Geschmacksmuster, Schutz nicht eingetragener Geschmacksmuster, Ausnahmen und Beschränkungen, Verhältnis zum Urheberrecht

Artikel 307 verpflichtet die Vertragsparteien, die Genfer Akte des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle von 1999 einzuhalten. Allerdings sind aus dem Kreis der EU-MS derzeit 15 Staaten, darunter Österreich, nicht Vertragspartei des gegenständlichen Abkommens.

Artikel 308 regelt im Einklang mit den Artikeln 25 und 26 des TRIPs-A sowie den Artikeln 3 bis 7 bzw. 12 und 13 der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen allgemeine Schutzvoraussetzungen sowie den Umfang des Schutzes eingetragener Muster und Modelle.

Die in Absatz 5 dieses Artikels vorgesehenen Schutzdauer (maximal 25 Jahre für eingetragene Muster und Modelle) steht im Einklang mit den internationalen (Artikel 26 Absatz 3 TRIPs-A: mindestens 10 Jahre), gemeinschaftlichen (Artikel 10 Muster-Richtlinie sowie Artikel 12 der Gemeinschaftsmusterverordnung: ein oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 25 Jahren) und nationalen Bestimmungen (§ 6 MuSchG: ein oder mehrere Zeiträume von fünf Jahren bis zu einer maximalen Gesamtlaufzeit von 25 Jahren).

Artikel 309 verpflichtet die Vertragsparteien, rechtliche Mittel für ein Verbot der Verwendung nicht eingetragener Erscheinungsformen eines Erzeugnisses vorzusehen, wenn es sich um Nachahmungen handelt. Diese Verpflichtung ist auf Seiten der Europäischen Union durch die Bestimmungen zum „nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster erfüllt.

Die in **Artikel 310** vorgesehenen Ausnahmen vom Musterschutz stellen eine Kombination der Bestimmungen und Optionen aus Artikel 26 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 1 letzter Satz des TRIPs-A dar. Siehe auch §§ 2b und 4a MuSchG.

Artikel 311 regelt das Verhältnis zum Urheberrecht und entspricht der in Artikel 17 der Muster-Richtlinie vorgesehenen grundsätzlichen Verpflichtung zu einer kumulierenden Schutzmöglichkeit sowohl als Muster als auch nach dem Urheberrecht. Bedingungen und Umfang sind auf nationaler Ebene festzulegen.

Unterabschnitt 5 – Patente

Zu Art. 312-317: Internationale Übereinkünfte, Patente und öffentliche Gesundheit, Ergänzendes Schutzzertifikat, Schutz der mit Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln vorgelegten Daten, Datenschutz bei Pflanzenschutzmitteln, Pflanzensorten

Artikel 312 verpflichtet die Vertragsparteien, die Bestimmungen des Patentrechtsabkommens (PCT) zu befolgen und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, den Vertrag über das Patentrecht (2000; WIPO-PLT) einzuhalten. Österreich ist seit 1979 Vertragspartei des PCT, gehört jedoch – ebenso wie die Mehrzahl der EU-MS – nicht zu den Vertragsparteien des PLT.

Artikel 313 behandelt die Thematik „Patente und öffentliche Gesundheit“. Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung der sogenannten „Doha-Erklärung“ des WTO-Ministerrates aus 2001 an und verpflichten sich zur Umsetzung der darauf basierenden Entscheidung des Allgemeinen Rates der WTO zu Absatz 6 der „Doha-Erklärung“ sowie des Protokolls zur Änderung des TRIPs-A aus dem Jahr 2005.

Auf Seiten der Europäischen Union sowie der MS sind diese Verpflichtungen durch die Verordnung (EG) Nr. 816/2006 vom 17. Mai 2006 über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von

pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie die gemeinsame Annahmeerklärung zum Protokoll zur Änderung des TRIPS-Übereinkommens vom 19. November 2007 erfüllt.

Artikel 314 verpflichtet die Vertragsparteien, die Möglichkeit der Verlängerung des Patentschutzes für Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die vor dem Inverkehrbringen ein Genehmigungs- oder Eintragungsverfahren durchlaufen müssen, um höchstens 5 Jahre vorzusehen. Dies entspricht den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1768/92 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel sowie der Verordnung (EG) Nr. 1610/96 betreffend Pflanzenschutzmittel, die unmittelbar in jedem MS anwendbar sind.

Die **Artikel 315** und **316** behandeln das Thema „Datenschutz“ im Zusammenhang mit Anträgen auf Zulassung von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz (AMG)) und Pflanzenschutzmitteln (Verordnung Nr. 1107/2009 und Pflanzenschutzmittelgesetz).

Artikel 317 verweist auf das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) aus dem Jahr 1961 und sieht eine diesbezügliche Zusammenarbeit der Vertragsparteien vor. Österreich ist seit 1994 Vertragspartei.

Abschnitt 3 – Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Abschnitt 3 „Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“ ergänzt die Artikel 41 bis 50 des TRIPS-Abkommens im Wesentlichen nach dem Vorbild der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 318: Allgemeine Verpflichtungen

In Art. 318 bekräftigen die Vertragsparteien ihre Verpflichtungen nach dem III. Teil („Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums“) des TRIPS-Abkommens. Dabei wiederholt die Bestimmung die in Art. 41 Abs. 1 und 2 TRIPS-Abkommens enthaltenen allgemeinen Pflichten der Vertragsparteien zur Bereitstellung fairer und effizienter Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe gegen die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums.

Zu Art. 319: Antragsberechtigte

Art. 319 über die zur Antragstellung nach diesem Abschnitt und dem III. Abschnitt des TRIPS-Abkommens Berechtigten übernimmt die Inhalte des Art. 4 der Richtlinie 2004/48/EG in Anlehnung an den Text der Richtlinie.

Unterabschnitt 1 – Zivilrechtliche Durchsetzung

Zu Art. 320: Beweissicherung

Art. 320 regelt die Maßnahmen zur Beweissicherung nach dem Vorbild des Art. 50 TRIPS Abkommen in Anlehnung an den Text des Art. 7 Abs. 1 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 321: Auskunftspflicht

Art. 321 regelt den Auskunftsanspruch und entspricht fast wörtlich dem Art. 8 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 322: Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen

Art. 322 ergänzt – mit Beziehung auf einstweilige Verfügungen – Art. 50 des TRIPS Abkommens durch eine Übernahme des Art. 9 Abs. 1 und 2 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 323: Abhilfemaßnahmen

Art. 323 ergänzt – mit Beziehung auf die Beseitigung von Eingriffsmitteln und Eingriffsgegenständen – Art. 46 des TRIPS-Abkommens nach dem Vorbild von Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG, wobei die Abhilfemaßnahme des Rückrufs aus den Vertriebswegen anders als in der RL nicht enthalten ist.

Zu Art. 324: Unterlassungsanordnungen

Artikel 324 ergänzt Artikel 44 des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme des Artikels 11 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 325: Ersatzmaßnahmen

Die Bestimmung ermöglicht es, nach dem Vorbild von Artikel 12 der Richtlinie 2004/48/EG unter gewissen Voraussetzungen Beseitigungs- und Unterlassungsanordnungen durch Geldleistungen zu ersetzen.

Zu Art. 326: Schadenersatz

Die Abs. 1 und 2 ergänzen Artikel 45 Abs. 1 und 2 zweiter Satz des TRIPS-Abkommens durch eine weitgehend wortwörtliche Übernahme des Artikels 13 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 327: Prozesskosten

Art. 327 geht über die ohnedies nach Art. 45 Abs. 2 erster Satz des TRIPS-Abkommens bestehenden Verpflichtungen nicht hinaus.

Zu Art. 328: Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen

Art. 328 übernimmt weitgehend wortgleich Art. 15 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Zu Art. 329: Inhabervermutung

Die Bestimmung übernimmt die Inhalte von Art. 5 der Rechtsdurchsetzungs-RL 2004/48/EG.

Kapitel 10 – Wettbewerb**Abschnitt 1 – 2 - Kartelle und Zusammenschlüsse, Staatliche Beihilfen****Art. 333-344: Wettbewerb**

Das Kapitel zehn gliedert sich in einen Abschnitt 1 (Wettbewerb) und einen Abschnitt 2 (Staatliche Beihilfen). Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Anwendung des jeweiligen Wettbewerbsrechts, um gegen wettbewerbswidrige Vereinbarungen und abgestimmte Verhaltensweisen sowie Marktmachtmissbräuche wirksam vorgehen zu können und Unternehmenszusammenschlüsse wirksam zu kontrollieren. Für die effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist die Zusammenarbeit zwischen den Wettbewerbsbehörden von besonderer Bedeutung. Diesbezüglich wird auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Republik Korea über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen verwiesen.

Durch mehr Transparenz in den Handlungsbeziehungen zwischen den Parteien soll den Anliegen der öffentlichen Unternehmen und der staatlichen Monopole auf beiden Seiten Rechnung getragen werden. Öffentliche Unternehmen und staatliche Monopole unterliegen dem in Artikel 333 Absatz 2 genannten Wettbewerbsrecht, soweit die Anwendung dieses Rechts nicht die Erfüllung der diesen Unternehmen übertragenen besonderen Aufgaben von öffentlichem Interesse rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Anmerkung:

- Österreich unterstützte in einem 18-monatigen Projekt die Behörde in Moldau unterstützt. Insbesondere wurde idZ ein modernes Wettbewerbsgesetz abgeschlossen, welches Europäischen Standards entspricht. Name des Projektes: MD09/ENP-PCA/FI/03 „Support to Implementation and Enforcement of Competition and State Aid Policy in the Republic of Moldova“. Generaldirektor Dr. Theodor Thanner unterzeichnete Anfang Dezember 2010 in Kischinau, Moldawien, für die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) einen Twinning-Vertrag mit der Europäischen Kommission. Die BWB hat als Partner gemeinsam mit ihren EU-Schwesterbehörden aus Lettland und aus Rumänien das Twinning-Projekt zur Unterstützung der moldawischen Wettbewerbsbehörde für die Europäische Kommission durchgeführt. Die Kartellbehörden aus Österreich, Rumänien und Lettland erhielten durch die vergebende Europäische Kommission den Zuschlag. Das Projekt diente der fachmännischen Beratung der moldawischen Behörde beim Aufbau eines effizienten und effektiven Kartellrechtvollzuges bzw. der Heranführung Moldawiens an EU-Standards. Wir haben den Competition-Teil betreut mit Lettland gemeinsam, die Rumänen State Aid.
- Österreich unterzeichnete im Dezember 2010 ein Memorandum of Understanding mit der moldawischen Wettbewerbsbehörde unterzeichnet, auf dessen Grundlage wir nicht vertrauliche Informationen austauschen, Study Visits empfangen etc.

Kapitel 11 – Handelsrelevante Energiefragen**Zu Art. 345-354:**

Die Artikel betreffen die Fragen regulierter Inlandspreise für Erdgas und Strom, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse ggf. festgelegt werden dürfen. Geregelt wird auch die Vermeidung von Doppelpreissystemen und die Erleichterung von Transit und Transport. Weiters wird die Frage der Einrichtung einer Regulierungsbehörde für Gas und Strom samt deren Aufgaben und weiteren Erfordernissen behandelt, ebenso wie das rechtliche Verhältnis des Abkommens zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft.

Kapitel 12 – Transparenz**Zu Art. 355-362:**

Generell verpflichten sich die Vertragsparteien, ein „wirksames und vorhersehbares Regelungsumfeld [...]“ und effiziente Verfahren sicherzustellen sowie die Grundsätze von Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Konkret sollen Gesetze, eingeleitete Verfahren und weitere Entscheidungen mit Bezug auf das Abkommen unverzüglich veröffentlicht werden, und zwar samt Begründung für die Maßnahmen und idealerweise in elektronischer Form. Auch die Möglichkeit einer Stellungnahme interessierter

Personen wird vorgesehen, ebenso wie die Einrichtung von Kontaktstellen sowie von gerichtlichen, administrativen oder schiedsgerichtlichen Stellen zur Lösung von Konflikten.

Kapitel 13 – Handel und nachhaltige Entwicklung**Zu Art. 363-379:**

Behandelt wird die Frage von Schutzniveaus im Umwelt- und Arbeitsbereich, etwa auf Grundlage der IAO-Erklärung über Prinzipien und Rechte bei der Arbeit oder der IAO-Erklärung über faire Globalisierung. Weiters werden UN-Dokumente über Umwelt und Entwicklung bzw. menschenwürdige Arbeit sowie der Johannesburg-Aktionsplan für nachhaltige Entwicklung hier erwähnt. Vollbeschäftigung und die Entwicklung des internationalen Handels sollen dabei unter menschenwürdigen Arbeitsbedingungen (darunter Vereinigungsfreiheit für Arbeitnehmer, Abschaffung von Zwangs- und Kinderarbeit und Diskriminierung) sowie mit Berücksichtigung von Umwelt- und Klimaschutz, der Wahrung biologischer Vielfalt und nachhaltiger Entwicklung erreicht werden. Besonders erwähnt wird auch der Bereich der Forstwirtschaft sowie nachhaltiger Handel mit Fischereierzeugnissen. Auch explizite Inhalte zur verstärkten Zusammenarbeit in diesen Bereichen samt Entwicklung von Indikatoren o.ä. wird erwähnt und ein Unterausschuss für Handel (mit der Möglichkeit der Befragung von Sachverständigenpanels) und nachhaltige Entwicklung sowie ein Forum für zivilgesellschaftlichen Dialog eingerichtet.

Kapitel 14 – Streitbeilegung**Zu Art. 380-406:**

Das Abkommen enthält eine Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten zu Titel V (Handel und Handelsfragen). Zunächst ist ein Konsultationsverfahren vorgesehen, das auch Dringlichkeitsverfahren für verderbliche Güter und Energielieferungen enthält. Bleiben die Konsultationen erfolglos, kann ein Schiedspanel angerufen werden. Die Einsetzung der Schiedsrichter, die Verfahrensfristen einschließlich eines Dringlichkeitsverfahrens im Fall verderblicher Güter und Energielieferungen sowie die Entscheidung des Schiedsgerichts sind im Wesentlichen in den Art. 384-389 geregelt.

Die Verpflichtung zur Umsetzung einer schiedsgerichtlichen Entscheidung ist in Art. 390 festgelegt, wobei im Fall von Meinungsverschiedenheiten bei der Umsetzung der Entscheidung neuerlich das Schiedsgericht befasst werden kann. Bei Nichtumsetzung der Entscheidung ist als vorläufige Abhilfemaßnahme ein Ausgleich vorgesehen. Scheitert ein Ausgleich, steht es dem Beschwerdeführer zu, die Erfüllung von Verpflichtungen in einem Umfang vorübergehend auszusetzen, der dem durch den Verstoß zunichte gemachten oder geschmälerten Vorteil entspricht.

Art. 405 regelt das Verhältnis zu den WTO-Verpflichtungen.

Kapitel 15 – Allgemeine Bestimmungen über die Annäherung nach Titel V**Zu Art. 407-412:**

Zur Beurteilung und Bewertung, inwieweit es den Vertragsparteien gelingt, zu den Kernthemen aus Kapitel V (also den Art. 143ff.) Annäherungen zu erreichen, wird einerseits auf das vorgesehene monitoring der EU unter Art. 451 und 452 verwiesen. Weiters behandelt der Assoziationsausschuss diesen Themenbereich regelmäßig und MDA verpflichtet sich, internes Recht bzw. Rechtspraktiken aufzuheben, die nicht mit den Inhalten von Titel V vereinbar sind.

Gleichzeitig müssen einander die Vertragsparteien über die Anpassung von Recht unterrichten, sofern dies Auswirkungen an die Annäherung nach Titel V haben kann.

Titel VI – Finanzielle Hilfe und Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen

Kapitel 1 – Finanzielle Hilfe

Zu Art. 413-419:

In den Artikeln 413-419 werden die Eckpunkt zur finanziellen Hilfe festgelegt und im Wesentlichen festgehalten, dass die Republik Moldau diese Hilfe über die einschlägigen bestehenden Finanzmechanismen und -instrumente der Europäischen Union bekommt.

Der Assoziierungsrat wird über die Fortschritte bei der finanziellen Hilfe und deren Umsetzung unterrichtet und diesem entsprechend Monitoring- und Evaluierungs-informationen zur Verfügung gestellt. Zum Schutz der finanziellen Interessen arbeiten die EU und die Republik Moldau zur Betrugsbekämpfung und Kontrolle gemäß dem nachstehenden Kapitel 2 zusammen.

Kapitel 2 – Bestimmungen über Betrugsbekämpfung und Kontrollen

Zu Art. 420-432:

Artikel 420 verweist auf die Begriffsbestimmungen in Protokoll IV.

Artikel 421 regelt den Anwendungsbereich dieses Kapitels. Einbezogen werden auch Maßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Rechnungshofs.

Nach **Artikel 422** treffen die Vertragsparteien wirksame Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen illegalen Handlungen.

Gemäß **Artikel 423** tauschen die zuständigen Behörden der EU und der Republik Moldau regelmäßig Informationen aus und treten auf Ersuchen einer der Vertragsparteien zu Konsultationen zusammen.

Für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf Titel III (Freiheit, Sicherheit und Recht) Artikel 13 verwiesen.

Nach **Artikel 424** prüfen die Behörden der Republik Moldau regelmäßig, ob die mit EU-Mitteln finanzierten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden und ergreifen alle geeigneten Maßnahmen. Die Europäische Kommission ist darüber zu unterrichten und kann weitere Nachweise verlangen.

Nach **Artikel 425** leiten die Behörden der Republik Moldau bei entsprechendem Verdacht Ermittlungen und Strafverfahren ein. OLAF kann die zuständigen Behörden dabei unterstützen.

Artikel 426 regelt die Informations- und Meldepflichten der Behörden der Republik Moldau an die Europäische Kommission sobald sie Kenntnis über Betrug, Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten haben oder ein entsprechender Verdacht besteht. Auch OLAF ist zu unterrichten.

Artikel 427 Absatz 1 berechtigt die Europäische Kommission und den Europäischen Rechnungshof zu prüfen, ob alle Ausgaben in Verbindung mit der Verwaltung von EU-Mitteln rechtmäßig und ordnungsgemäß getätigt wurden. Die Absätze 2 bis 4 regeln die Rechte der Inspektoren bei den Prüfungen. Gemäß Absatz 5 gelten diese Kontrollen und Prüfungen auch für alle Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die direkt oder indirekt EU-Mittel erhalten haben.

Artikel 428 berechtigt OLAF die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um die finanziellen Interessen der EU vor Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten zu schützen. Absätze 2 bis 5 regeln die näheren Modalitäten der Kontrolle vor Ort.

Nach **Artikel 429** kann die Europäische Kommission zu verwaltungsrechtlichen Strafmaßnahmen und Sanktionen greifen.

Artikel 430 verpflichtet die Behörden der Republik Moldau geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu Unrecht ausgezahlte EU-Mittel wieder einzuziehen. Gemäß Absatz 2 kann die Europäische Kommission zu Unrecht gezahlte EU-Mittel wieder einziehen und zwar insbesondere durch Finanzkorrekturen. Absatz 3 regelt das dabei einzuhaltende Verfahren

Absatz 4 und 5 legen die Grundsätze und Formalitäten der Vollstreckung fest.

Ebenso sind gemäß Absatz 6 Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund einer Schiedsklausel vollstreckbar.

Artikel 431 legt die Vertraulichkeit der übermittelten oder erhaltenen Informationen fest.

Nach **Artikel 432** nimmt die Republik Moldau eine Annäherung ihrer Rechtsvorschriften an die in Anhang XXXV genannten EU-Rechtsvorschriften und internationalen Übereinkünfte gemäß den Bestimmungen dieses Anhangs vor.

Titel VII – Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen**Kapitel 1 – Institutioneller Rahmen****Zu Art. 433-443:**

Die Art. 433-443 enthalten institutionelle Bestimmungen. Es wird ein Assoziationsrat eingesetzt, der die Anwendung und Umsetzung des Abkommens überwacht. Er wird dabei vom Assoziationsausschuss unterstützt.

Kapitel 2 – Allgemeine und Schlussbestimmungen**Zu Art. 444-465:**

Diese Artikel enthalten allgemeine Bestimmungen zur Annäherung der Rechtsvorschriften von Moldau an das EU-Recht und die üblichen Schlussbestimmungen. Es ist eine vorläufige Anwendung durch die EU (nicht aber durch die einzelnen EU-Mitgliedstaaten) und Moldau vorgesehen.